



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zahl: 000-1-3/24
GR 2/2024

Deinsdorf, 24.04.2024

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, den **24. April 2024** im Bildungszentrum Magdalensberg, Neues Forum 2, 9064 Deinsdorf, stattgefundenen Sitzung des **Gemeinderates**.

Beginn: 19.15 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:

LAbg. Scherwitzl Andreas (SPÖ) Vorsitzender

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm Mst. Klemen Albert (SPÖ)
2. Vzbgm Patscheider Edith, MA (SPÖ)
GV Ostermann Robert (SPÖ)
GV Kokarnig Johannes (ÖVP)
GV Juvan Simone (FPÖ+Unabh)

Gemeinderatsmitglie- der:

GR Otto Eduard (SPÖ)
GR Kapelarie Marianne (SPÖ)
GR Erenkamp Kerstin (SPÖ)
GR Senegacnik-Rainer Mariella (SPÖ)
GR Ganzi Angelika (SPÖ)
GR Kreuch Martin (SPÖ)
GR Orel Elisabeth (SPÖ)
GR Fasser-Lindenthal Claudio, Mag. (SPÖ)
GR Wieser Daniela (SPÖ)
GR Moser Daniel (ÖVP)
GR Kristof Ulrike Silvia (FPÖ+Unabh)
GR Juvan Christian (FPÖ+Unabh)
GR Tammegger Lorenz (FPÖ+Unabh)

Ersatzmitglie- der:

GR Vidounig Markus (SPÖ)
GR Kulle Lisa Marie (SPÖ)
GR Michelitsch Kurt (ÖVP)
GR Ing. Gappitz Armin (ÖVP)

Abwesende: (entschuldigt)

SPÖ: GR Bleiweiss Markus, GR Glantschnig Johannes

ÖVP: GR Striednig Jutta, GR Ing. Moser Reinhold, Ersatzmitglieder: GR Hoi Christian, GR Lueder Alexander, GR Striednig Johannes, GR Plieschnegger Christof, GR Lackner Heinz, GR Pippan Karl Markus, GR Strauß Bernhard, GR Tauschitz Johann

Schriftführer: AL-Stv. Patrick Stromberger MSc, Andrea Korak-Lexe

Die Zustellnachweise für die heutige Sitzung liegen vor. Der Gemeinderat ist vollständig und beschlussfähig. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

TAGESORDNUNG

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde
2. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern für die heutige Niederschrift
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Baulandmodell St. Lorenzen – Grundstücksvergaben
6. Übernahme/Auflassung öff. Gut Ottmanach – PZ 342/1 und 1558/1, KG Ottmanach
7. Änderung Teilbebauungsplan Latschach 2022
8. Zustimmung alternative Sicherungsmittel bei Kauttionen und Hinterlegungen
9. Umwidmungen
10. Gemeindebad Pischeldorf – Abschluss Pachtvertrag
11. Bildungszentrum Magdalensberg – Ermächtigung (MIG)
 - a) Vergabe Holz- und Trockenbauarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - b) Vergabe Elektroarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - c) Vergabe HKLS-Arbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - d) Vergabe Fenster KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - e) Vergabe Fliesenlegerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - f) Vergabe Malerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - g) Vergabe Tischlerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - h) Vergabe WC-Trennwände KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
 - i) Vergabe Sonnenschutz KG-Zubau (Sanitäreinheiten + Reparatur)
 - j) Vergabe Flachdach und Spenglerarbeiten KG-Zubau (Sanitär + Müllhaus)
 - k) Vergabe Stahl- und Holzbau (Müllhaus)
 - l) Vergabe Einfriedungsarbeiten
 - m) Vergabe Möblierung Mediathek
12. WTE Projektentwicklung GmbH – Verlängerung Betriebsführung Gemeinde-WVA
13. Bericht über die am 11.04.2024 stattgefundenene Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten – Beschlussfassung
14. AWG Pischeldorf – Verrechnung Darlehen und Aufteilung KPC-Förderung
15. Eröffnungsbilanz - 4. Korrektur
16. Prüfungsberichte des AdKLR- Abt.3, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht
 - a) Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben
 - b) Teilbereiche der Gebarung – Stellungnahme
17. Gebührenbremse – Beschlussfassung
18. Bericht über die am 16.04.2024 stattgefundenene 1. Sitzung des Kontrollausschusses – Beschlussfassung
19. Rechnungsabschluss 2023

B) nicht öffentlicher Teil

20. Personalangelegenheiten

Bevor die Sitzung offiziell begann, führte der Bürgermeister eine Besichtigung des neuen Bildungszentrums Magdalensberg durch. Dabei erläuterte er den gesamten Bauverlauf – von der Erstellung des Masterplans und dem Architektenwettbewerb über die verschiedenen Bauphasen bis hin zur Fertigstellung. Zudem berichtete er über den seit über 30 Jahren geplanten Musikschulstandort, der nun im neuen Bildungszentrum realisiert wurde. Nach den Osterferien zogen die Schüler der Volksschule Ottmanach in das neue Gebäude um. Der Betrieb der alten Schule war aufgrund

gravierender Brandschutz- und Sicherheitsmängel sowie der damit verbundenen Auflagen nicht länger möglich.

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

Schriftliche Anfragen, wie in der K-AGO vorgesehen, liegen keine vor.

Nachfolgende mündliche Anfragen werden an den Bürgermeister gestellt:

GR Kristof Ulrike Silvia (FPÖ+Unabh) erkundigt sich, warum im Eingangsbereich der neuen Schule ein Holzfußboden verlegt wurde. Sie stellt die Frage, wie lange der Boden hält, wenn die Kinder im Winter mit Schnee und Salz an den Schuhen darüber laufen.

Der BGM antwortet, dass Böden aus Granit und Stein in Schulen nicht mehr erlaubt sind. Zwar wäre auch ein Laminatboden eine Option gewesen, aber es gab Vorgaben des Schulbaufonds. Der Holzfußboden muss einmal im Jahr gepflegt werden. Im Eingangsbereich wird ein Fuß-abstreifer angebracht. Dort wird auch ein Wartebereich für die Eltern eingerichtet.

GV Johannes Kokarnig (ÖVP) erkundigte sich, ob es bereits ein neues Programm für den digitalen Gemeinderat gibt, da es zu einer Sicherheitslücke gekommen ist und ab wann die Unterlagen wieder eingespeist werden.

Der Bürgermeister antwortete, dass bei der Firma webwerk eine Systemumstellung stattgefunden habe, wodurch die Sicherheit nicht mehr gewährleistet sei. Daher stellt die Gemeinde auf ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) um. Die Schulung dazu findet nächsten Montag statt. Ab dann werden alle Dokumente und Rechnungen ausschließlich digital verarbeitet. Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres erhalten wir das Session Sitzungsmanagement, womit der digitale Gemeinderat nicht mehr benötigt wird.

GR Lorenz Tammegger (FPÖ+Unabh) erkundigte sich, ob es möglich sei, die Gemeinderatssitzungen wieder per Postwurf anzukündigen, um die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Der Bürgermeister antwortete, dass die Anfrage aufgenommen wird.

2. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, BGM Andreas Scherwitzl (SPÖ), begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit mit **23 Mandataren** fest und eröffnet die Sitzung.

3. Bestellung von zwei Protokollunterfertignern für die heutige Niederschrift

Als Protokollunterfertiger für die heutige Niederschrift werden einvernehmlich nachstehende Gemeinderatsmitglieder festgelegt:

GR Otto Eduard (SPÖ) und GR Moser Daniel (ÖVP)

4. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass

- die feierliche Eröffnung des Bildungszentrums Magdalensberg zusammen mit dem 50-jährigen Jubiläum der MG Magdalensberg am 15.06.2024 ab 11:00 Uhr auf dem Marktplatz der Gemeinde stattfinden wird. Das Veranstaltungsprogramm wird von den Schülerinnen und Schülern der Volksschule sowie der Musikschule umrahmt. LR Fellner wird die Feier mit

einer Eröffnungsansprache beginnen. Nach einer ökumenischen Segnung soll Herr Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser eine Rede zum 50-jährigen Jubiläum abhalten und dabei die Paralympics-Sportlerin Simone Mairitsch ehren. Am 14.06.2024 wird zudem die Neuauflage der Gemeindechronik präsentiert.

- das vor zwei Jahren bestellte KLF der FF Timenitz, auf Grund von Lieferschwierigkeiten, nun Ende April 2024 ausgeliefert wird. Die offizielle Präsentation des neuen Fahrzeugs für die Bevölkerung findet im Rahmen des Floriani Frühstücks am 05.05.2024 statt. Die feierliche Segnung ist für den 14. Juli 2024 auf dem Marktplatz der Gemeinde geplant.

Die Berichte des Vorsitzenden werden von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Baulandmodell St. Lorenzen – Grundstücksvergaben

Das Grundstück PZ 533/3 KG 72202 Wutschein, welches von der MG Magdalensberg erworben wurde, wurde in elf Bauparzellen aufgeteilt. Informationen über den Erwerb und den Vertragsbedingungen wurde mittels eines Postwurfs an alle Haushalte in der Gemeinde versendet. Bewerbungen für die Grundstücke konnten bis zum 12.04.2024 im Gemeindeamt eingereicht werden. Die Interessenten hatten die Möglichkeit in ihren Anträgen ihre bevorzugte Parzelle sowie eine alternative Wahl anzugeben. Die Entscheidung über die Vergabe der einzelnen Parzellen erfolgte anhand festgelegter Kriterien (Gemeindebürger, Familienbezug zur Gemeinde, Jungfamilien).

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Bauparzellen des Baulandmodells St. Lorenzen an nachstehende Bewerber vergeben und die Errichtung der Kaufverträge sowie privatrechtlichen Vereinbarungen veranlassen:

PZ 533/4	Grgic Ivan und Marijana aus Klagenfurt
PZ 533/5	Lastric Martina und Mujic Admir aus Klagenfurt
PZ 533/7	Oroz Goran und Sutterlüty Veronika aus Magdalensberg
PZ 533/8	Oroz Radoslav und Josipa aus Magdalensberg
PZ 533/10	Krall Paul und Maria aus Magdalensberg
PZ 533/11	Schmerlaib Lukas aus Magdalensberg
PZ 533/12	Pickl Lisa aus Magdalensberg
PZ 533/13	Köffel Maximilian und Lisa-Marie aus Klagenfurt
PZ 533/14	Schweiger Patrick und Rabitsch Lisa-Stefanie aus Klagenfurt

Beschluss: einstimmige Annahme

6. Übernahme/Auflassung öff. Gut Ottmanach – PZ 342/1 und 1558/1, KG Ottmanach

Aufgrund des Teilungsansuchens von Herrn Gerhard Plank betreffend der PZ 342/1, 342/2, 337/7 und .148 gemäß Entwurf der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9061 Klagenfurt-Wölfnitz vom xx.xx.xxxx, GZ.:1334/24, GFN: xxxx/xxxxxxx soll der Weg gemäß K-LiegTeilG berichtigt werden.

Im ersten Schritt soll eine Mappenberichtigung durchgeführt werden. Anschließend werden die Grenzen der Natur angepasst. Die Fläche der PZ 342/1, die sich mitten in der öffentlichen asphaltierten Straße befindet sowie die Straßenlaterne sollen dem öffentlichen Gut zugewiesen werden. In weiterer Folge soll die neue Grenze entlang des bestehenden Zaunes verlaufen. Nach Abschluss der Vermessung sollen die PZ 342/1 und .148 gelöscht werden. Es bleiben die beiden neu gebildeten Grundstücke PZ 342/2 und 337/7 übrig. Konkret soll das Trennstücke "1" im Ausmaß von 89 m² ins öffentliche Gut der MG Magdalensberg übernommen werden und mit der PZ 1558/1 KG Ottmanach vereinigt werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung soll über den Entwurf entschieden werden. Die Verordnung wird erst nach Erhalt der Bescheinigung veröffentlicht.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Entwurf der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom xx.xx.xxxx, GZ.: 1334/24, GFN: xxxx/xxxxxxx dargestellten Trennstücke "1" (89 m²) für öffentlich erklären und kosten- und lastenfrei ins öffentliche Gut mit der PZ 1558/1 KG Ottmanach vereinigt werden und als Verbindungsstraße zu kategorisieren.

Beschluss: einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

<u>VERORDNUNG</u>
des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 24.04.2024, Zahl: 000-1-x/2024 mit den Teilflächen in der KG Ottmanach (72149) übernommen werden.
Gemäß §§ 2, 3, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG., LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:
§ 1
Übernahme ins öffentliche Gut
Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt- Wölfnitz, vom _____, GZ.: 1334/24 dargestellte zugehende Trennstück "1" wird mit der öffentlichen Parzelle Nr. 1558/1 KG Ottmanach vereinigt, öffentlich erklärt und als Verbindungsstraße kategorisiert.
§ 2
Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Magdalensberg in Kraft.

Beschluss: einstimmige Annahme

7. Änderung Teilbebauungsplan Latschach 2022

Widmungswerber - amtswegig

Name und Adresse der Besitzer:

Martin Schein, Sebald-Pögl-Weg 47, 8600 Bruck an der Mur

Violeta Schein, Brandstetterstraße 2/1, 8600 Bruck an der Mur

Bruckner Getränkezentrum GmbH, Brandstetterstraße 2/1, 8600 Bruck an der Mur

Rosanna Virginia Maria Cupello, Eppsteiner Straße 32, 60323 Frankfurt

Stefan Maxeiner, Eppsteiner Straße 32, 60323 Frankfurt

Parzellen Nr. 905

Katastralgemeinde: Ottmanach

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Gegen die Abänderung des Teilbebauungsplans „Latschach 2022“ der MG Magdalensberg besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme Ortsplaner:

Schriftliche Stellungnahme des ASV erforderlich, wird in den Erläuterungen dann darauf verwiesen.

Stellungnahme Abt 12:**BEFUND**

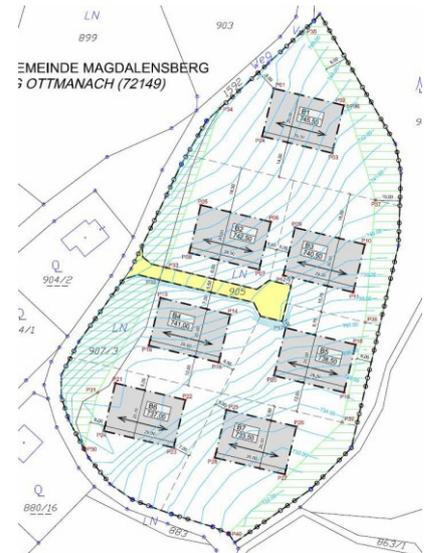
Gemäß der Entwurf-Verordnung der MG Magdalensberg, KD-Entwurf 23.01.2024, Zl. k.A., Abänderung Teilbebauungsplan „Latschach 2022“, soll auf Gst.Nr. 905, KG 72149 Ottmanach, die Erdgeschoßfußbodenoberkante um 0,50 m (B2 und B7) bis maximal 2,50 m (B5) erhöht werden (vgl. Abb. 1).

Oberflächenabfluss-Beurteilung:

Um die Oberflächenwasserabflusssituation im gegenständlichen Fall besser beurteilen zu können, wurde seitens des Landes Kärnten von der UAbt. Schutzwasserwirtschaft der Abteilung 12 in Zusammenarbeit mit der ITU – Umweltdaten und KAGIS der Abteilung 8 die „Hinweiskarten Oberflächenabfluss“ im Jahr 2021 erstellt. Dabei handelt es sich um Hinweiskarten, die eine mögliche Gefährdung durch Oberflächenabfluss unter der Annahme einer vereinfachten Berechnung darstellen. Aus der gegenständlichen Oberflächenabfluss-Hinweiskarte ist ersichtlich, dass Teilbereiche der Gst.Nr. 905, KG 72149 Ottmanach, der Gefährdungskategorie „mäßig“ zuzuordnen sind, siehe Abbildung 2. Des Weiteren sind Abflusswege im Süden des Grundstücks ersichtlich, siehe Abbildung 3.

Hochwassergefährdungs-Beurteilung:

Das gegenständliche Grundstück befindet sich grundsätzlich im Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung (WLV). Der Bereich der geplanten Abänderung befindet sich im Nahbereich des Ottmanacher Weißenbaches (Weißenbach lt. KAGIS), für diesen Bereich liegt kein Gefahrenzonenplan vor. Gemäß Ereignisdokumentation, abgerufen aus KAGIS, liegen für den oa. Bereich keine Ereignisse vor.

**Abb 1: Höhenaufnahme überlagert mit Ausschnitt Plan 01 Teilbebauungsplan**

2024 (aus Entwurf-Verordnung)

Abbildung 2 u. 3: Geplanter Bereich der Abänderung (blaue Markierung) mit Gefährdungspotential (links) und Maximaler Spezifischer Abfluss (rechts) jeweils aus der Hinweiskarte Oberflächenabfluss (Auszug aus KAGIS).

Stellungnahme des wasserfachlichen ASV

Beurteilungsgrundlage stellt die oben durchgeführte Befundung dar. Für einen Teilbereich der, unter der gegenständlichen Abänderung angeführten Gst.-Nr. 905, KG 72149 Ottmanach, konnte eine **mäßige Gefährdung durch Oberflächenwässer** festgestellt werden. Aus der Oberflächenabfluss-Hinweiskarte ist weiter ersichtlich, dass aufgrund der Hanglage und ein **Oberflächenwasser-Abflusskorridor** über oa. Bereich zu erwarten ist. Die mäßige Gefährdung durch Oberflächenwässer auf dem gegenständlichen Widmungspunkt kann aus fachlicher Sicht mit **wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen eingedämmt** werden. Da sich der gegenständliche Bereich im Kompetenzbereich der WLV (Forsttechnischer Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung) befindet, wird empfohlen, hinsichtlich einer Gefährdung durch Hochwasser, eine **Stellungnahme der WLV einzuholen**. Aus diesem Grund kann aus wasserbautechnischer Sicht der geplanten Abänderung des Teilbebauungsplans „Latschach 2022“ **vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der WLV**, betreffend die Hochwassergefährdung, **zugestimmt** werden.



Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der zuständige Bausachverständige unter Berücksichtigung der OIB-Richtlinie

im Zuge des Bauverfahrens oder bei einer möglichen Adaptierung des Bestandobjekts erforderliche Auflagen zum Eigenschutz festzulegen hat.

Sollte eine Abänderung erfolgen so ist aus wasserbautechnischer Sicht sicherzustellen das folgende Punkte gewährleistet werden:

- Im Bauverfahren sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch Niederschlagswässer und als Vorsorge vor Überflutungen zu berücksichtigen. D.h. der vom Bauwerber beauftragte Planer muss in seiner Planung u.a. die Vorgaben der OIB-Richtlinie 3 (Stand April 2019) zum Eigenschutz berücksichtigen (Punkt 6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer und Punkt 6.3 Vorsorge vor Überflutungen) und diese Vorgaben auch in der Baubeschreibung ansprechen bzw. thematisieren. Für die Umsetzung solcher Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft „Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss“ verwiesen.

Des Weiteren wird auf die „Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse“ hingewiesen:

- Gemäß § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der drauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässers zum Nachteil des oberen sowie unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer, zum Nachteil des oberen Grundstückes zu hindern. Sämtliche Oberflächen- bzw. Dachflächenwässer sind über definierte Flächen (Sickerschacht, Flächenversickerung, usw.) auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung auf Eigengrund nicht möglich sein, ist von einer Einleitung in einen Vorfluter aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls abzusehen, da jede zusätzliche Einleitung die Hochwassersituation verschärfen könnte.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme WLV:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes (Revision 2023) der MG Magdalensberg, wird zum Teilbebauungsplan „Latschach 2022“ folgende Stellungnahme abgegeben:

Die gegenständlichen Baugrundstücksflächen liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen, jedoch im Randbereich des Ottmanacher Weissenbaches, welcher sich, anschließend an die östliche Begrenzungslinie der Baugrundstücke, tief in das Naturgelände eingeschnitten hat. Es wurde daher in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 10.10.2022 ein Freihaltebereich gefordert, um auch in Zukunft die Betreuung und die Instandhaltung des Bachlaufes und der Grabeneinhänge zu ermöglichen. Dieser Freihaltebereich wurde im nun vorliegenden Entwurf des Teilbebauungsplanes des Ing.-Büros Kavalirek Consulting ZT (Plan 01-Teilbebauungsplan 2024) graphisch dargestellt. Die minimale Breite des Freihaltebereiches beträgt demnach 6,0 m. Hinsichtlich der geplanten Abänderung des Teilbebauungsplanes bestehen daher aus wildbachfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

ASV BM Ing. Plieschnegger

Stellungnahme zu Schreiben vom 10.03.2024 der Rechtsanwaltskanzlei Stefan Maxeiner zur geplanten Änderung des Teilbebauungsplanes Latschach 2022.

Geplant ist die Abänderung der Erdgeschossgrundhöhe anstatt der kundgemachten Bezugshöhe von 741,00 m. ü. A. auf eine neue Bezugshöhe von 742,50 m. ü. A. auf Parz. 905/5 KG 72148 Ottmanach.

Vorliegend werden folgende Unterlagen beurteilt:

Grundlage bildet der kundgemachte abzuändernde Teilbebauungsplan Latschach 2022 der MG Magdalensberg vom 19.12.2022, die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Stefan Maxeiner vom 10.03.2024, sowie die Stellungnahme des Raumplaners Kavalirek Consulting ZT e.U. lt. E-Mail vom 08.04.2024.

Stellungnahme:

Im Zuge der Planung des Architekten in Bezug auf die Parz. Nr. 905/5 KG 72148 Ottmanach wurde die Zufahrt nordwestlich zum Grundstück geplant und als Basisgeschoss die obere Ebene gewählt und die Entwicklung des Gebäudes erfolgt nach unten.

Die Ansätze des Bebauungsplanes zielen als Basisgeschoss die untere Ebene ab und die Entwicklung erfolgt somit nach oben. Somit ergibt sich für den Bebauungsplan eine optimale Sockelgeschosshöhe von ca. 739,50 m.ü.A. und eine optimale Höhe des oberen Geschosses von 742,50 m.ü.A. Eine Konterkarierung hinsichtlich einer logischen Höhenabstufung, kann auf Basis der Planung des Architekten und Wahl des Basisgeschosses der oberen Ebene nicht festgestellt werden und fügt sich das geplante Gebäude optimal in das Gelände ein. Somit passt sich das geplante Gebäude, in Bezug auf die neue Bezugsgeschosshöhe der oberen Ebene von 742,50 m.ü.A. optimal ins Gelände ein und führt dadurch zu einer logischen Höhenabstufung gem. den Ansätzen des Bebauungsplanes.

Ein Widerspruch ist daher nicht gegeben und kann einer Änderung der Bezugshöhe auf 742,50 m.ü.A. nachvollzogen und bestätigt werden.

Die betroffenen Eigentümer haben eine Zustimmungserklärung abgegeben.
Stefan Maxeiner und Rosanna Virginia Maria Cupello
Martin und Violeta Schein, Bruckner Getränkezentrum GmbH

Gegenüber dem Kundmachungsentwurf wurde die Verordnung wie folgt abgeändert:

- Anpassung Plan 01- Teilbebauungsplan 2024 betreffend der Bauzone B4 auf der PZ 905/5 wird die festgelegte Erdgeschoßfußbodenoberkante von 741 Meter über Adria auf 742,5 Meter über Adria erhöht.

Die erfolgte Änderung ist als geringfügig zu beurteilen.

Siehe Stellungnahme des ASV und Zustimmungserklärungen der Eigentümer.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung für die Änderung des Teilbebauungsplan „Latschach 2022“ beschließen.

<p style="text-align: center;">ENTWURF - VERORDNUNG</p> <p>des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom xx Zahl: xx</p> <p>mit der die Verordnung Teilbebauungsplan „Latschach 2022“</p> <p style="text-align: center;">abgeändert wird</p> <p>Gemäß den Bestimmungen § 50 in Verbindung mit §§ 48 und 50 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p>Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 19.12.2022, Zahl 000-1-8/22-1, mit welcher der Teilbebauungsplan „Latschach 2022“ erlassen wurde, wird wie folgt abgeändert:</p> <p>In den §§ 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 10 wird die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan durch die Wortfolge Plan 02 Teilbebauungsplan 2024 ersetzt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Magdalensberg) in Kraft.</p>
--

Beschluss: einstimmige Annahme

8. Zustimmung alternativer Sicherungsmittel bei Kautionen und Hinterlegungen

Nachdem keine neuen Sparbücher mit Losungswort mehr ausgestellt werden, wurde bei der Gemeinde angefragt, ob auch Treuhandvereinbarung bei einem Notar als geeignetes Sicherungsmittel gemäß §54 Abs.4- K-ROG 2021 akzeptiert würden.

Wir haben vom AKL der Abt. 15, Fr. Dr. Hirschberger-Olinovec folgende Auskunft erhalten:

Auch eine Treuhandvereinbarung bei einem Notar ist ein geeignetes Sicherungsmittel.

Voraussetzung ist immer, dass derselbe Geldwert bestehen bleibt. Es braucht einen Gemeinderatsbeschluss, mit welchem dem alternativen Sicherungsmittel der Rechtsnachfolger zugestimmt wird (siehe § 54 Abs 4 K-ROG 2021). Um dies auch für alle anderen Kautionen und Hinterlegungen möglich zu machen, wird ein Antrag an den Gemeinderat gestellt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass auch Treuhandvereinbarungen als Sicherungsmittel für Kautionen und Hinterlegungen gemäß § 54 Abs 4 K-ROG 2021, sowohl für neue Vereinbarungen als auch für bestehende Vereinbarungen für Rechtsnachfolger, akzeptiert werden.

Beschluss: einstimmige Annahme

9. Umwidmungen

Ifd.Nr./Jahr: 19/2021

Name und Adresse des Besitzers: Michaela Buggelsheim, Freudenberg 23, 9064 Magdalensberg

Parzelle Nr. 132/1

Katastralgemeinde: Vellach

Widmungsausmaß: ca. 231 m²

Umwidmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Umwidmung in: Bauland - Dorfgebiet

Stellungnahme Abt 3 – fachliche Raumplanung:

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich, befindet sich am südlichen Rand eines Siedlungssplitters nordwestlich von Pischeldorf. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Lt. FLÄWI grenzt im Süden GL-Land- und Forstwirtschaft, Ersichtlichmachung Wald und den übrigen Bereichen BL-Dorfgebiet unmittelbar an die Widmungsfläche an. Gem. KAGIS ist ein geringer Teil von Oberflächenwässern betroffen.

Die Widmung bedeutet eine Arrondierung eines bestehenden Siedlungsteils mit dreiseitigem Baulandanschluss im Ausmaß von 231 m². Die Fläche befindet sich innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie Zielsetzungen des K-ROG 2021 und kann daher positiv beurteilt werden.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme Ortsplaner:

Anbei handelte es sich um eine geringfügige (231 m²) Baulandarrondierung (an drei Seiten von Bauland Dorfgebiet umgeben) innerhalb der Widmungs- und Siedlungsaußengrenzen eines Siedlungssplitters an der L86. Die Umwidmungsfläche liegt innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2008. Stellungnahme BFI aufgrund der Waldrandlage (bzw. lt. DKM Wald) erforderlich. Bebauungsverpflichtung aufgrund der Geringfügigkeit und da eine Bebauung mit Wohnhaus zuordenbar ist nicht erforderlich

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme BFI:

Hier soll eine Teilfläche des Grundstückes 132/1 KG Vellach im Ausmaß von 231 m² von derzeit "Grünland-Land und Forstwirtschaft" in "Bauland - Dorfgebiet" gewidmet werden. Die zu widmende Fläche ist eine Mähwiese mit Ziersträuchern und befindet im Südwesten der Ortschaft Freudenberg.

Ein Sicherheitsabstand von 35 m zum im Süden gelegenen Wald ist auf der gesamten zu widmenden Fläche nicht vorhanden. Im Falle einer geplanten Bebauung wäre daher für eine bau-technische Sicherung des Objektes (Verstärkung des Dachstuhles etc.) vorzusorgen, da das Forstgesetz 1975 i. d. g. F. keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zu Gunsten von Bauland vorsieht. Ansonsten handelt es sich um eine organische Erweiterung von Bauland.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme WLW:

Die Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereiche.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme Abt 12:

Bezugnehmend auf das via Widmung Online angeforderte Fachgutachten der Abt.12 – Wasserwirtschaft – UAbt. Klagenfurt zu Widmungspunkt 19/C3d/2021 der MG Magdalensberg, wird aus wasserbautechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben.

BEFUND:

Unter dem o.a. Umwidmungspunkt ist geplant einen Teilbereich der GSt.Nr. 132/1, KG 72193 Vellach, im Ausmaß von 231 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ umzuwidmen, siehe blau markierter Bereich in Abb. 1.



Abbildung 1: Geplanter Bereich der Umwidmung (blaue Markierung) mit Gefährdungspotential aus der Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Gefahrenzonenplan WLW und BWV (Auszug aus KAGIS, Jänner 2024).

Der westliche Teil der umzuwidmenden Fläche befindet sich grundsätzlich im Kompetenzbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung (WLW). Die Umwidmungsfläche befindet sich etwa 50 m nordöstlich des Ottmanacher Weißenbaches. Eine Gefährdung durch Hochwasser liegt laut Gefahrenzonenplanausweisung (abgerufen aus KAGIS, Jänner 2024) für den gegenständlichen Bereich grundsätzlich nicht vor, vgl. Abb. 1. Aus der gegenständlichen Oberflächenabfluss-Hinweiskarte ist ersichtlich, dass lediglich kleine und vereinzelte Teilbereiche der geplanten Umwidmung der Gefährdungskategorie „mäßig“ zuzuordnen sind.

STELLUNGNAHME des wasserfachlichen ASV:

Beurteilungsgrundlage stellt die oben durchgeführte Befundung dar.

Gegen die geplante Umwidmung der GSt.Nr. 132/1, KG 72193 Vellach, im Ausmaß von 231 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ besteht aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich kein Einwand.

Der westliche Bereich gegenständliche Umwidmungsfläche befindet sich im Kompetenzbereich der WLW, daher wird empfohlen eine Stellungnahme der WLW einzuholen.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 19/2021 der Teilfläche der PZ 132/1 KG Vellach (72193) im Ausmaß von ca. 231 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Ifd.Nr./Jahr: 04a-b/2023

Name und Adresse des Besitzers: Gottfried Duller, Freudenberger Straße 18, 9064 Magdalensberg

04a/2023 Umwidmung einer Teilfläche der PZ 268, KG Freudenberg 72107, im Ausmaß von ca. 500 m² von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

04b/2023 Rückwidmung von Teilflächen der PZ 268 und 267, KG Freudenberg (72107), im Ausmaß von ca. 342 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“.

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Die Widmungspunkte 4a-b/2023 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet. Es gilt die Stellungnahme des Widmungspunktes 4a/2023. Laut Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist die Errichtung eines Wohnhauses und damit verbunden eine kleinräumige Widmungserweiterung (Punkt 4a/2023) beabsichtigt. Im Zuge dessen sollen nicht benötigte Flächen in Grünland rückgeführt werden (Punkt 4b/2023).

Die weitgehend ebene Wiesenfläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Magdalensberg und im südlichen Randbereich der Siedlungsstruktur von Freudenberg. Im nördlichen Anschluss befindet sich der zugehörige landwirtschaftliche Betrieb. Ansonsten ist die Umgebung agrarisch geprägt. Die Zufahrt erfolgt über die örtliche Erschließungsstraße. Gemäß Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum betreffend die Siedlungsentwicklung sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastrukturausstattung entsprechend funktionell zu gliedern und maßvoll zu verdichten. Aus gemeindegewirtschaftlichen Gründen sollen jeweils die Gebiete mit der höchsten Versorgungsgunst zuerst bebaut werden. Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Eigenart der Kärntner Landschaft zu erhalten, zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft, Nutzungskonflikte bzw. Freizeitwohnsitze zu vermeiden. Weiters ist eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden anzustreben.

Lt. funktionaler Gliederung im ÖEK (2008) stellt Freudenberg eine Ortschaft mit bedingter Entwicklungsfähigkeit dar. Gemäß der planlichen Darstellung liegt die Fläche im Randbereich einer Siedlungsgrenze. Der Grünkeil im Süden nimmt eine siedlungstrennende Funktion zum weiter südlich gelegenen Siedlungssplitter ein.

Lt. rechtswirksamen FWP grenzt die Fläche im Norden an Bauland-Dorfgebiet, im Osten und Süden an Grünland- Land- und Forstwirtschaft und im Westen an allgemeine Verkehrsfläche bzw. in weiterer Folge an Grünland - Land- und Forstwirtschaft an.

Lt. KAGIS Oberflächenabflusskarte sind Eintragungen auf ggst. Areal vorhanden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die beabsichtigte Widmungsfläche (Punkt 4a/2023) eine kleinräumige Arrondierung im Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur darstellt und flächenmäßig unter der Mindestgrundstücksgröße lt. Bebauungsplan liegt. Zudem erfolgt eine Rückwidmung nicht genutzter Flächen im Bereich des nördlich gelegenen Betriebs, wodurch in Summe neues Bauland im Ausmaß von 166 m² entsteht. Nutzungskonflikte zur angrenzenden Landwirtschaft sind auf ggst. Standort nicht zu erwarten. Das Vorhaben lässt sich grundsätzlich mit den Zielsetzungen des ÖEKs vereinbaren. Eine Einschränkung des ausgewiesenen Grünkeiles ist in Anbetracht des Flächenausmaßes nicht gegeben.

Aufgrund der örtlichen Lage besteht folgendes Abklärungserfordernis:

- Kelag betreffend die 20 kV Leitung
- Abteilung 12 Wasserwirtschaft betreffend Oberflächenabflusskarte lt. KAGIS.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben (Anm. in ausreichender Qualität und Quantität auch für die Löschwasserversorgung, das GST liegt im Versorgungsbereich der WG Pischeldorf-Freudenberg).

Stellungnahme Ortsplaner:

Gegenständlich handelt es sich weitgehend um einen Flächenabtausch (Rückwidmung 04b/2023) im Randbereich der Ortschaft Freudenberg zwecks Errichtung eines Wohnhauses (ohne Nutzungskonflikte und in geeigneter Lage) zum im Norden angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb (Widmung Bauland - Dorfgebiet). Die Umwidmungsfläche liegt im Randbereich (knapp außerhalb) der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2008 und ist raumordnungsfachlich entsprechend der erfolgten flächenmäßigen Einschränkung vertretbar. Anpassung mit ÖEK 2024 erfolgt. Erforderlich: Bebauungsverpflichtung Wohnhaus - Hauptwohnsitz, Stellungnahme Kelag.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme BFI:

Hier sollen 500 m² des Grundstückes 268, KG Freudenberg, von derzeit „Grünland – Landwirtschaft“ in „Bauland - Dorfgebiet“ gewidmet werden, sowie 342 m² der Grundstücke 267 u. 268, je KG Freudenberg, von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet werden. Die zu widmenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die in Bauland zu widmende Fläche grenzt im Norden an Bauland, ansonsten an landwirtschaftlich genutzte Fläche und Verkehrsfläche an.

Ein Sicherheitsabstand von 35 m zum im weiter im Osten gelegenen Eichen- Linden- Hainbuchenwald der III. bis IV. Altersklasse ist im Osten der zu widmenden Fläche nicht vorhanden. Im Falle einer Bebauung in diesem Bereich wäre für eine bautechnische Sicherung des Objektes (Verstärkung des Dachstuhles etc.) vorzusorgen, weil das Forstgesetz 1975 idgF. keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zu Gunsten von Bauland vorsieht.

Die Rückwidmung von 342 m² der Grundstücke 267 und 268, je KG Freudenberg, in „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme WLV:

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme Abt 12:

BEFUND:

Unter Widmungspunkt 04a/2023 ist geplant einen Teilbereich der GSt-Nr. 268, KG FREUDENBERG (72107), im Ausmaß von 500 m² von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" umzuwidmen. Eine Gefährdung durch Hochwasser liegt laut Gefahrenzonenplanausweisung (abgerufen aus KAGIS, März 2024) für den gegenständlichen Bereich grundsätzlich NICHT vor.

Aus der gegenständlichen Oberflächenabfluss-Hinweiskarte ist ersichtlich, dass für einen Teilbereich der geplanten Umwidmung eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu erwarten ist, siehe Abbildung 2 Gefährdungspotential, Hinweiskarte Oberflächenabfluss. Dieser Bereich befindet sich auch in einem Oberflächenwasser-Abflusskorridor, siehe Abbildung Maximaler Spezifischer Abfluss, Hinweiskarte Oberflächenabfluss. Dieser Bereich befindet sich jedoch NICHT in einem Oberflächenwasser-Abflusskorridor, siehe Abbildung Maximaler Spezifischer Abfluss, Hinweiskarte Oberflächenabfluss.

STELLUNGNAHME des wasserfachlichen ASV:

Für den gesamten Bereich der geplanten Umwidmung (Widmungspunkt 04a/2023) konnte im Zuge der Widmungsprüfung eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenwässer festgestellt werden. Die mäßige Gefährdung durch Oberflächenwässer auf dem gegenständlichen Widmungspunkt kann aus fachlicher Sicht mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen eingedämmt werden. Des Weiteren befindet sich der umzuwidmende Bereich augenscheinlich in keinem Hochwasserabflussbereich eines Fließgewässers mit hundertjähriger Auftrittswahrscheinlichkeit (HQ100). Aus diesem Grund kann aus wasserbautechnischer Sicht der geplanten Umwidmung vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Abt. 8 UAbt. Geologie, betreffend die Bewertung der Sickerfähigkeit des Untergrundes, zugestimmt werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der zuständige Bausachverständige unter Berücksichtigung der OIB-Richtlinie im Zuge des Bauverfahrens oder bei einer möglichen

Adaptierung des Bestandobjekts erforderliche Auflagen zum Eigenschutz festzulegen hat. Sollte eine Umwidmung erfolgen so ist aus wasserbautechnischer Sicht sicherzustellen das folgende Punkte gewährleistet werden:

Im Bauverfahren sind entsprechende Schutzmaßnahmen gegen eine Gefährdung durch Niederschlagswässer und als Vorsorge vor Überflutungen zu berücksichtigen. D.h. der vom Bauwerber beauftragte Planer muss in seiner Planung u.a. die Vorgaben der OIB-Richtlinie 3 (Stand April 2019) zum Eigenschutz berücksichtigen (Punkt 6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer und Punkt 6.3 Vorsorge vor Überflutungen) und diese Vorgaben auch in der Baubeschreibung ansprechen bzw. thematisieren.

Für die Umsetzung solcher Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse hingewiesen: Gemäß § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der drauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässers zum Nachteil des oberen sowie unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern. Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteil des oberen Grundstückes zu hindern. Sämtliche Oberflächen- bzw. Dachflächenwässer sind über definierte Flächen (Sickerschacht, Flächenversickerung, usw.) auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Es wird jedoch, betreffend die Bewertung der Sickerfähigkeit des Untergrundes, auf die Stellungnahme der Abt. 8 UAbt Geologie verwiesen, sollte eine Versickerung auf Eigengrund nicht möglich sein, ist von einer Einleitung in einen Vorfluter oder Ausleitung in angrenzendes Gelände aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedenfalls abzusehen, da jede zusätzliche Einleitung die Hochwasser- bzw. Oberflächenabflusssituation verschärfen könnte.

Sollte eine Versickerung auf Eigengrund nicht möglich sein, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Baulandeignung nicht gegeben.

Stellungnahme Abt 8 UAbt Geologie:

nach Durchsicht der Unterlagen kann aus fachlicher Sicht folgendes mitgeteilt werden:

Die Widmungsfläche befindet sich in nahezu ebenem Gelände und weist einen Abstand von über 7 m zu der östlichen Grabenstruktur auf. Der Untergrund wird vorwiegend aus Eisrandsedimenten aufgebaut (Lockergestein) und kann durchaus eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen. Aus geologischer Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes unter Einhaltung folgender Auflage zugestimmt werden:

Im Zuge des Bauverfahrens ist ein Sickersversuch durchzuführen und basierend auf den Ergebnissen sind die Sickeranlagen zu dimensionieren bzw. auszuführen.

Stellungnahme KNG vom 21.03.2024 Hr. Pirtscher VK:

Es werden keine Stellungnahmen mehr geschrieben es gibt nur mehr die ILA Auskunft. Bei der bestehenden Leitung handelt es sich nicht um einen 20kV Leitung, sondern um eine 0,4kV Freileitung.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 04a/2023 der Teilfläche der PZ. 268, KG Freudenberg (72107) im Ausmaß von ca. 500 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen

Beschluss: einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Rückwidmung 04b/2023 der Teilflächen der PZ Nr. 268 und 267, KG Freudenberg (72107) im Ausmaß von ca. 342 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Ifd.Nr./Jahr: 06a-b/2023

Zu Umwidmungspunkt 6b/2023 erklärt sich GR BM Ing. Armin Gappitz (ÖVP) für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teil.

Widmungswerber: MG Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg

06a/2023 Umwidmung der Grundstücke Nr. 291/2, 291/4, 291/5, 291/6, alle KG Vellach 72193, im Ausmaß von ca. 9.600 m² von derzeit „Bauland - Gewerbegebiet“ in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

06b/2023 wird zurückgezogen – Abänderungsantrag

Umwidmung der Grundstücke Nr. 570/2, 570/3, 571/2, 571/3 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 571/1 alle KG Vellach 72193, im Ausmaß von ca. 12.467 m² von derzeit „Bauland - Gewerbegebiet“ in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Die Änderungspunkte 6a-b/2023 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet. Es gilt die Stellungnahme des Punkte 6a/2023. Laut Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist eine amtswegige Widmungsanpassung bzw. Kategorieänderung von derzeit Bauland - Gewerbegebiet in Baulandgemischtes Baugebiet aufgrund der in diesem Bereich gegebenen Mischnutzung (Gewerbe- und Wohnfunktion) beabsichtigt.

Die weitgehend ebene und bereits baulich genutzte Gewerbefläche befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Magdalensberg und im westlichen Anschluss an die Siedlungsstruktur von Pischeldorf. Der ggst. Bereich stellt die örtliche Gewerbezone nördlich und südlich der B92 Görtschitztal Straße dar. Auf dem Areal befinden sich Gewerbebetriebe sowie Objekte von Betriebsinhabern, die als Wohnobjekte genutzt werden. Im östlichen Nahbereich bestehen Wohnsiedlungsstrukturen. Im westlichen sowie südlichen Anschluss sind zum Teil ungenutzte Gewerbeflächen vorhanden. Im Osten fließt zudem der Weißenbach und weiter südlich die Gurk. Gemäß Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum betreffend die Siedlungsentwicklung sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastrukturausstattung entsprechend funktionell zu gliedern und maßvoll zu verdichten. Aus gemeindegewirtschaftlichen Gründen sollen jeweils die Gebiete mit der höchsten Versorgungsgunst zuerst bebaut werden.

Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Eigenart der Kärntner Landschaft zu erhalten, zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft, Nutzungskonflikte bzw. Freizeitwohnsitze zu vermeiden. Weiters ist eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden anzustreben. Lt. funktionaler Glieder im ÖEK (2008) stellt Pischeldorf ein Gemeinde-subzentrum bzw. einen Vorrangstandort für u.a. Wohnfunktion, Gemeindebedarfseinrichtungen, Handelsfunktion etc. dar. Der ggst. Bereich ist als Eignungsstandort für gewerbliche Funktion ausgewiesen. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes ist das Areal als Vorrangstandort für gewerbliche Nutzung mit potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung Norden und Süden definiert. Entlang des Weißenbaches ist ein Immissionsschutzstreifen/Freihaltbereich dargestellt. Lt. rechtswirksamen FWP ist das ggst. Areal als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet. Im Süden schließt zum Teil ungenutztes Bauland-Gewerbegebiet, im Osten allgemeine Verkehrsfläche, im Norden Grünland-Land- und Forstwirtschaft und im Westen teilweise ungenutztes Bauland-Gewerbegebiet und Ersichtlichmachung Wald an. Lt. KAGIS liegen Teilbereiche des ggst. Gebietes in der gelben Gefahrenzone. Weiters sind in der Oberflächenabflusskarte Eintragungen auf ggst. Areal vorhanden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass bei einer Festlegung von gemischtem Baugebiet auf die typischen und gewachsenen Strukturen Bedacht zu nehmen ist. In ggst. Fall handelt es sich um ein bereits seit Jahren bestehendes Gewerbegebiet. Seitens der Betriebsinhaber werden die Objekte zum Teil als Wohnobjekte genutzt, wodurch über die Jahre eine Durchmischung von Gewerbenutzung und Wohnnutzung entstanden ist. Die westlich vorgelagerten und bis dato ungenutzten Gewerbeflächen (Teilfläche der Parzelle Nr. 201/1 und 291/1) sollen lt. Gemeinde zukünftig rückgewidmet werden. Der ÖEK-Entwurf 2023/2024 sieht lt. Gemeinde keinen Vorrangstandort Gewerbe, sondern ein Gemischtes Baugebiet als Zielsetzung für ggst. Bereich vor.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre die beabsichtigte Widmungskorrektur aufgrund der gewachsenen Struktur und örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich vertretbar. Aufgrund der örtlichen Lage besteht folgendes Abklärungserfordernis:

- Abt. 12 - Wasserwirtschaft betreffend Lage im Hochwassergefährdungsbereich und Oberflächenabflusskarte lt. KAGIS
- Abt. 8 - UA Strategische Umweltstelle betreffend Nutzungskonflikte
- Abt. 9 - Straßenbauamt betreffend B92
- Bezirksforstinspektion betreffend Waldbestand

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben (Anm. in Ausreichender Qualität und Quantität auch für die Löschwasserversorgung).

Bis zur Abklärung der Punkte wird ggst. Widmung zurückgestellt.

Ergebnis: zurückgestellt

Stellungnahme Ortsplaner:

Die amtswegige Umwidmung von Bauland Gewerbegebiet in Bauland Gemischtes Baugebiet entspricht grundsätzlich dem ÖEK-Entwurf 2023/2024, welcher keinen Vorrangstandort Gewerbe mehr für den Siedlungsschwerpunkt Pischeldorf vorsieht und entsprechend der in diesem Bereich zum Teil gegebenen Mischnutzung (Gewerbe- und Wohnfunktion) ein Bauland Gemischtes Baugebiet als Zielsetzung (Prüfung) ausweist. Abschließende Abklärung mit der rechtlichen und fachlichen Raumordnung erforderlich.

Ergebnis Ortsplaner: zurückgestellt

Stellungnahme BFI:

Zu Punkt 06b/2023: BFI

Hier sollen unter anderem 3.232 m² des Grundstückes 570/3, KG Vellach, von derzeit „Bauland - Gewerbegebiet“ in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ gewidmet werden. Die zu widmende Fläche befindet sich im Westen der Ortschaft Pischeldorf. Es handelt sich um eine Mähwiese, welche mit Obst- und Gartenbäumen bestockt ist.

Ein Sicherheitsabstand von 35 m zum im Westen angrenzenden Schwarzerlenwald der II. bis III. Altersklasse ist nahezu auf dem gesamten Grundstück 570/3, KG Vellach, nicht vorhanden. Im Falle einer Bebauung auf diesem Grundstück wäre daher für eine bautechnische Sicherung des Objektes (Verstärkung des Dachstuhles etc.) vorzusorgen, weil das Forstgesetz 1975 idGF. keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zu Gunsten von Bauland vorsieht.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt 12:

Im Zuge der Widmungsprüfung konnte festgestellt werden, dass sich der gegenständliche Widmungspunkt, gemäß Gefahrenzonenausweisung "Ottmanacher Weissenbach", ausgearbeitet von Hydrosim Consulting, Ing.- Büro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Schulstrasse 9, 8071 Gössendorf, datiert mit Oktober 2013, im 30-jährlichen und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Ottmanacher Weissenbaches sowie in der gelben Gefahrenzone befindet, siehe Abbildung "Gefahrenzonenausweisung HQ100 Ottmanacher Weissenbach".

Die geplante Umwidmung der o.a. Parzellen widerspricht aus fachlicher Sicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen, wonach Grundstücke im Gefährdungsbereich von Hoch- und Hangwasser freizuhalten sind. Folglich wird festgehalten, dass der geplanten Umwidmung in der unter gegenständlichem Umwidmungspunkt angeführten Flächen aus wasserbautechnischer Sicht, aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Hochwasser, NICHT zugestimmt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die MG Magdalensberg ein Hochwasserschutzprojekt am Ottmanacher Weissenbach in Auftrag gegeben wurde.

Ergebnis: Negativ

Stellungnahme Abt 8 SUP:

Zu den Umwidmungsanträgen **6ab/2023:**

Ein Teilbereich eines bestehenden Gewerbegebietes (rund 22.000 m²) nördlich und südlich der B 92 Görtschitztal Straße im westlichen Bereich von Pischeldorf soll mit den gegenständlichen Anträgen von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-gemischtes Baugebiet abgeändert werden, da innerhalb dieses Bereiches auch Wohnungen errichtet wurden. Diese Anträge wurden von Seiten der fachlichen Raumplanung **zurückgestellt**.

Durch die Abänderung der Widmungskategorie sind Nutzungskonflikte zu erwarten, zumal, wie aus der Abbildung hervorgeht, nicht das gesamte Gewerbegebiet zurückgewidmet wird und somit weitere Gewerbebetriebe angesiedelt werden könnten. Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird den Anträgen **derzeit nicht zugestimmt**, es wird vorab ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Stellungnahme WLIV:

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen im Einflussbereich des Ottmanacher Weissenbaches, welcher in diesem Gewässerabschnitt im Kompetenzbereich des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12-Wasserwirtschaft, liegt.

Die Beurteilung der Hochwassersicherheit hat daher durch die Abteilung 12-Wasserwirtschaft zu erfolgen.

EINWENDUNGEN betreffen nur den Umwidmungspunkt 6b/2023 und dieser wird zurückgezogen

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat

Antrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 06a/2023 der PZ 291/2, 291/4, 291/5, 291/6, alle KG Vellach (72193) im Ausmaß von ca. 9.600 m² von derzeit „Bauland - Gewerbegebiet“ in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Von den Fraktionsobleuten ergeht an den Gemeinderat der

Abänderungsantrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 06b/2023 der PZ 570/2, 570/3, 571/2, 571/3 sowie einer Teilfläche der PZ 571/1 alle KG Vellach (72193), im Ausmaß von ca. 12.467 m² von derzeit „Bauland - Gewerbegebiet“ in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ aufgrund der negativen Einwendungen zurückziehen.

Beschluss: mit 22 Stimmen einstimmige Annahme (GR BM Ing. Armin Gappitz - ÖVP befangen)

Ifd.Nr./Jahr: 07/2023

Widmungswerber: amtswegig

07/2023 Umwidmung der Grundstücke Nr. Tfl. 329/1, 329/3, 329/4, 329/5, 333/1, 333/2, alle KG Wutschein 72202, im Ausmaß von ca. 14.870 m² von derzeit „Bauland - Gewerbegebiet“ in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Laut Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist eine amtswegige Widmungsanpassung bzw. Kategorieänderung von derzeit Bauland-Gewerbegebiet in Baulandgemischtes Baugebiet aufgrund der in diesem Bereich gegebenen Mischnutzung (Gewerbe- und Wohnfunktion) beabsichtigt.

Die weitgehend ebene und bereits baulich genutzte Gewerbefläche befindet sich im südöstlichen Gemeindegbiet und südlich der Siedlungsstruktur von Wutschein. Der ggst. Bereich stellt einen örtlichen Gewerbeansatz südlich der L87 Poggendorfer Straße dar. Auf dem Areal befinden sich Gewerbebetriebe sowie Objekte von Betriebsinhabern, die als Wohnobjekte genutzt werden. Weiter nördlich, im Übergang der L87, befinden sich Wohnsiedlungsstrukturen, ansonsten ist die Fläche von landwirtschaftlichem Grünland umgeben. Weiter westlich in einer Entfernung von ca. 380 m Luftlinie verläuft die Gurk.

Gemäß Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum betreffend die Siedlungsentwicklung sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastrukturausstattung

entsprechend funktionell zu gliedern und maßvoll zu verdichten. Aus gemeindewirtschaftlichen Gründen sollen jeweils die Gebiete mit der höchsten Versorgungsgunst zuerst bebaut werden. Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Eigenart der Kärntner Landschaft zu erhalten, zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft, Nutzungskonflikte bzw. Freizeitwohnsitze zu vermeiden. Weiters ist eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden anzustreben.

Lt. funktionaler Gliederung im ÖEK (2008) stellt ggst. Bereich einen Eignungsstandort für gewerbliche Funktion dar. In den Plandarstellungen des Siedlungsleitbilds ist das Areal als Vorrangstandort für gewerbliche Nutzung ausgewiesen. Nördlich der L87 ist ein Immissionsschutzstreifen hin zur Wohnbebauung definiert. Im Westen ist der Gefährdungsbereich der Glan ausgewiesen.

Lt. rechtswirksamen FWP der Gemeinde ist das ggst. Areal als Bauland - Gewerbegebiet gewidmet. Im Norden schließt Bauland - Gewerbegebiet, im Osten die als Ersichtlichmachung dargestellte L87 Poggersdorfer Straße, im Süden Grünland - Land- und Forstwirtschaft und im Westen allgemeine Verkehrsfläche sowie Grünland - Land- und Forstwirtschaft an. Lt. KAGIS befinden sich Teilflächen innerhalb der gelben und rot-gelb schraffierten Zone der Gurk. Weiters sind in der Oberflächenabflusskarte Eintragungen auf ggst. Areal vorhanden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass bei einer Festlegung von gemischtem Baugebiet auf die typischen und gewachsenen Strukturen Bedacht zu nehmen ist. In ggst. Fall handelt es sich um ein bereits seit Jahren bestehendes Gewerbegebiet. Seitens der Betriebsinhaber wurden bzw. werden die Objekte zum Teil als Wohnobjekte genutzt, wodurch über die Jahre eine Durchmischung von Gewerbenutzung und Wohnnutzung entstanden ist. Der ÖEK-Entwurf 2023/2024 sieht lt. Gemeinde keinen Vorrangstandort Gewerbe sondern ein Gemischtes Baugebiet als Zielsetzung für ggst. Bereich vor.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre die beabsichtigte Widmungskorrektur aufgrund der gewachsenen Struktur und örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich vertretbar. Aufgrund der örtlichen Lage besteht folgendes Abklärungserfordernis:

- Abt. 12 - Wasserwirtschaft betreffend Lage im Hochwassergefährdungsbereich und Oberflächenabflusskarte lt. KAGIS
- Abt. 8 - UA Strategische Umweltstelle betreffend Nutzungskonflikte
- Abt. 9 - Straßenbauamt betreffend L87

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben (Anm. in ausreichender Qualität und Quantität auch für die Löschwasserversorgung).

Bis zur Abklärung der Punkte wird ggst. Widmung zurückgestellt.

Ergebnis: zurückgestellt

Stellungnahme Ortsplaner:

Die amtswegige Umwidmung von Bauland Gewerbegebiet in Bauland Gemischtes Baugebiet entspricht grundsätzlich dem ÖEK-Entwurf 2023/2024, welcher keinen Vorrangstandort Gewerbe mehr für den Siedlungsschwerpunkt Wutschein vorsieht und entsprechend der in diesem Bereich zum Teil gegebenen Mischnutzung (Gewerbe- und Wohnfunktion) ein Bauland Gemischtes Baugebiet als Zielsetzung (Prüfung) ausweist. Abschließende Abklärung mit der rechtlichen und fachlichen Raumordnung und Bedachtnahme auf sonstige Stellungnahmen erforderlich.

Ergebnis Ortsplaner: zurückgestellt

Stellungnahme WLV:

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme Abt 12:

Im Zuge der Widmungsprüfung konnte festgestellt werden, dass sich Teilbereiche der Gst.-Nr. 329/5, 329/4, 329/1, 329/3 und 329/6, alle KG 72202 Wutschein, gemäß Gefahrenzonen-ausweisung, abgerufen aus KAGIS, im 30-jährlichen und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich Gurk sowie in der gelben Gefahrenzone bzw. im rot-gelben Funktionsbereich befindet, siehe Abbildungen "Gefahrenzonenausweisung Gurk" und "Überflutungsflächen Gurk". Die geplante Umwidmung der o.a. Parzellen widerspricht aus fachlicher Sicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen, wonach Grundstücke im Gefährdungsbereich von Hoch- und Hangwasser freizuhalten sind.

Folglich wird festgehalten, dass der geplanten Umwidmung in der unter gegenständlichem Umwidmungspunkt angeführten Flächen aus wasserbautechnischer Sicht, aufgrund einer Gefährdung durch Hochwasser, grundsätzlich NICHT zugestimmt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Maßnahmen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ30) einen wasserrechtlichen Tatbestand darstellen.

Ergebnis: Negativ

Stellungnahme BFI:

Hier sollen 18.666 m² der Grundstücke 329/1, 329/3 bis 329/6, sowie 333/1 u. 333/2, je KG Wutschein, von derzeit „Bauland- Gewerbegebiet“ in „Bauland- Gemischtes Baugebiet“ gewidmet werden. Die zu widmende Fläche befindet sich im Norden der Ortschaft Erlach. Sie wird im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche, im Südwesten von Wald, im Westen von Bauland, sowie im Nordosten von Verkehrsfläche bzw. landw. Nutzfläche begrenzt. Die Flächen werden derzeit als Bauland, Mähwiese und Gewerbegebiet verwendet. Daher handelt es sich um eine Bestandberichtigung.

Ein Sicherheitsabstand von 35 m zum im Südwesten angrenzenden Fichten- Eschen-Schwarzerlen- Bergahornwald der I. bis II. Altersklasse ist im Südwesten der zu widmenden Fläche nicht vorhanden. Im Falle einer Bebauung in diesem Bereich bzw. eines Umbaus bestehender Gebäude wäre für eine bautechnische Sicherung vorzusorgen, weil das Forstgesetz 1975 idGF. keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zu Gunsten von Bauland vorsieht.

Stellungnahme Abt 8 SUP:

Zum Umwidmungsantrag **7/2023**:

Auch im Bereich des Siedlungsansatzes Erlach ist die teilweise Rückwidmung von Bauland - Gewerbegebiet in Bauland - gemischtes Baugebiet beantragt. Auch hier soll im nördlichen Bereich weiterhin bebautes Bauland - Gewerbegebiet bestehen bleiben. Damit sind Nutzungskonflikte mit dem beantragten Bauland-gemischten Baugebiet zu erwarten.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird den Anträgen **derzeit nicht zugestimmt**, es wird vorab ein Ortsaugenschein durchgeführt.

EINWENDUNGEN und Stellungnahme der Gemeinde

Aufgrund der Einwendung der Anrainer reduzieren wir die Fläche auf bereits bebaute Grundstücke. Die PZ 329/6 und eine TFI. von der PZ 329/1 bleiben Gewerbegebiet. Die beantragte Widmung bezieht sich ausschließlich auf bereits – rechtskonform - bebaute Liegenschaften, daher sind keine negativen wasserwirtschaftlichen Folgen zu erwarten.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der Abänderungsantrag

Antrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 07/2023 der PZ. Tfl 329/1, 329/3, 329/4, 329/5, 333/1, 333/2 alle KG Wutschein (72202) im Ausmaß von ca. 9.998 m² von derzeit „Bauland - Gewerbegebiet“ in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Ifd.Nr./Jahr: 08/2023

Widmungswerber: MG Magdalensberg - Pachtfläche Sportplatz

Name und Adresse des Besitzers: Gerhard Wolf, Görtschitztal Straße 140, 9064 Magdalensberg

Parzelle Nr. 885/2

Katastralgemeinde: Zinsdorf 72205

Widmungsausmaß: ca. 8.673 m²

Umwidmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Umwidmung in: Grünland - Sportanlage allgemein

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Laut Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist die Verlagerung des bestehenden öffentlichen Sportplatzes weiter nach Süden und somit aus dem direkten Ortszentrum

beabsichtigt. Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit dem Ortskernstärkungsprojekt "Neues Forum Magdalensberg", welches im Gemeindehauptort ein multifunktionales Ortszentrum mit Wohnen sowie öffentlichen und geschäftlichen Funktionen auf Basis eines Masterplanes und städtebaulichen Wettbewerben vorsieht. Die Fläche des bestehenden Sportplatzes soll künftig vorrangig dem Bildungszentrum dienen. Die weitgehend ebene Wiesenfläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet von Magdalensberg und im südlichen Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur des Gemeindehauptortes Deinsdorf. Die Umgebung ist von Wohnbebauung sowie öffentlichen und Gemeindebedarfseinrichtungen geprägt. Zudem soll im direkt nördlichen Anschluss das neue multifunktionale Ortszentrum bzw. das Bildungszentrum entstehen. Im Süden setzen sich landwirtschaftliche Flächen fort. Im östlichen Nahbereich fließt der Timenitzenbach und weiter südlich die Gurk. Gemäß Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum betreffend die Siedlungsentwicklung sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastrukturausstattung entsprechend funktionell zu gliedern und maßvoll zu verdichten. Aus gemeindegewirtschaftlichen Gründen sollen jeweils die Gebiete mit der höchsten Versorgungsgunst zuerst bebaut werden. Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Eigenart der Kärntner Landschaft zu erhalten, zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft, Nutzungskonflikte bzw. Freizeitwohnsitze zu vermeiden. Weiters ist eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden anzustreben.

Lt. funktionaler Gliederung im ÖEK (2008) stellt Deinsdorf den Gemeindehauptort und Vorrangstandort für u.a. Wohnfunktion, öffentliche Einrichtungen, Gemeindebedarfseinrichtungen, etc. dar. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes ist der ggst. Bereich als Vorrangstandort für Sport- und Erholungsnutzung mit potentieller Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Süden definiert. Lt. rechtswirksamen FWP grenzt die Fläche im Norden an Grünland - Sportanlage allgemein, im Westen an allgemeine Verkehrsfläche und im Osten sowie Süden an Grünland - Land- und Forstwirtschaft an. Lt. KAGIS befindet sich die Fläche zur Gänze in der gelben Gefahrenzone sowie teilweise im rotgelb schraffierten Funktionsbereich. Weiters sind lt. Oberflächenabflusskarte Eintragungen auf ggst. Areal vorhanden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die Verlagerung des Sportplatzes im Zusammenhang mit dem Ortskernstärkungsprojekt steht und ggst. Standort künftig vorrangig für das Bildungszentrum genutzt werden soll. Das ÖEK sieht als Zielsetzung eine Erweiterung der Sportnutzung in Richtung Süden vor, wodurch das Vorhaben grundsätzlich mit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde vereinbar wäre. Aufgrund der örtlichen Lage besteht folgendes Abklärungserfordernis: - Abt. 12 Wasserwirtschaft betreffend Lage im Hochwassergefährdungsbereich sowie Oberflächenabflusskarte lt. KAGIS - Abt. 8 UA Strategische Umwelt stellt betreffend Nutzungskonflikte laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben (Anm. in ausreichender Qualität und Quantität auch für die Löschwasserversorgung).

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Das bewilligte HWS-Projekt Arndorferbach soll im Herbst 2024 gebaut werden

Stellungnahme Ortsplaner:

Im Zuge des Ortskernstärkungsprojektes "Neues Forum Magdalensberg" wird im Gemeindehauptort ein multifunktionales Ortszentrum mit Wohnen sowie öffentlichen (u.a. Bildungszentrum, Gemeindeamt) und geschäftlichen Funktionen auf Basis eines Masterplanes und städtebaulichen Wettbewerben entwickelt. In diesem Zuge ist es erforderlich, dass der bestehende öffentliche Sportplatz nach Süden, aus dem direkten Ortszentrum, verlegt wird. Der bestehende Sportplatz dient zukünftig vorrangig dem Bildungszentrum. Das ÖEK 2008 sieht im gegenständlichen Bereich der UW 08/2023 einen Eignungsstandort Sport- /Grünlandfunktion (organische Entwicklung Richtung Süden) vor. Erforderlich für die Umwidmung: Stellungnahme Abt. 12 betreff der Lage im Hochwasserabflussbereich des Arndorfer Baches.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme WLV:

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme Abt 12:

Im Zuge der Widmungsprüfung konnte festgestellt werden, dass sich der gegenständliche Widmungspunkt, gemäß Gefahrenzonenausweisung Timenitzer Bach, datiert mit April 2014, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Arndorfer Baches bzw. im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Timenitzer Baches sowie in der gelben Gefahrenzone bzw. rotgelben Funktionsbereich befindet, siehe Abbildung "Gefahrenzonenausweisung Timenitzer Bach" und "Gefahrenzonenausweisung KAGIS". Die geplante Umwidmung der o.a. Parzellen widerspricht aus fachlicher Sicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen, wonach Grundstücke im Gefährdungsbereich von Hoch- und Hangwasser freizuhalten sind. Folglich wird festgehalten, dass der geplanten Umwidmung in der unter gegenständlichem Umwidmungspunkt angeführten Flächen aus wasserbautechnischer Sicht, aufgrund einer Gefährdung durch Hochwasser, grundsätzlich NICHT zugestimmt werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass jegliche Maßnahme im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ30) einen wasserrechtlichen Tatbestand darstellt.

Ergebnis: Negativ

Stellungnahme Abt 8 SUP:

Die Widmungsanträge betreffen das „Neue Forum Magdalensberg“. Es handelt sich um Verschiebungen und Richtigestellungen von Widmungsflächen. Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

Siehe dazu das ha. Schreiben vom 15.4.2019, Zahl: 08-BA-1416/2-2019 (003/2019) zu den Anträgen 1a-d/2019.

Von den drei Fraktionsobleuten ergeht an den Gemeinderat der

Geschäftsordnungsantrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 08/2023 der PZ 885/2 KG Zinsdorf (72205), im Ausmaß von ca. 8.673 m² von derzeit Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Sportanlage allgemein zurückstellen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Ifd.Nr./Jahr: 09/2023

Name und Adresse des Besitzers: Siegfried Wehsonig, Magdalensberg 10, 9064 Magdalensberg

09/2023 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1441/1, 1441/2, 1443 alle KG Ottmanach 72149, im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Laut Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist die Errichtung eines Wohnhauses und damit verbunden eine Festlegung von Bauland-Dorfgebiet beabsichtigt. Die nach Süden abfallende und als Wiese genutzte Fläche befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet und nördlich der Siedlungsstruktur von Magdalensberg bzw. südlich der Hofstelle Wernig und des vorhandenen Baulandsplitters. Die Umgebung ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt bzw. sind verstreut kleinräumige Baulandansätze vorhanden. Gemäß Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum betreffend die Siedlungsentwicklung sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastrukturausstattung entsprechend funktionell zu gliedern und maßvoll zu verdichten. Aus gemeindewirtschaftlichen Gründen sollen jeweils die Gebiete mit der höchsten Versorgungsgunst zuerst bebaut werden. Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Eigenart der Kärntner Landschaft zu erhalten, zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft, Nutzungskonflikte bzw. Freizeitwohnsitze zu vermeiden. Weiters ist eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden anzustreben.

Lt. funktionaler Gliederung im ÖEK (2008) stellt ggt. Bereich eine periphere landwirtschaftlich genutzte Zone dar. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes ist die nördlich gelegene Hofstelle als solches dargestellt und der bestehende Baulandansatz mit einem roten Kreis umfasst. Das bedeutet, keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben. Die Bauflächenbilanz liegt betreffend Dorfgebiet weit über dem 10-jährigen Bedarf. Lt. rechtswirksamen FWP grenzt die Fläche im Westen an Bauland-Dorfgebiet, im Norden an

allgemeine Verkehrsfläche und darüber hinaus an Grünland - Land- und Forstwirtschaft und im Osten und Süden an Grünland - Land- und Forstwirtschaft an. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass ggst. Bereich eine agrarisch geprägte Zone darstellt, welche teilweise mit Hofstellen und kleinräumigen Baulandansätzen durchsetzt ist. Im ÖEK ist der an die ggst. Fläche nördlich angrenzende Baulandansatz mit einem roten Kreis umfasst, wodurch keine weitere bauliche Entwicklung vorgesehen bzw. zulässig ist. Mit ggst. Vorhaben kommt es zur Umsetzung eines weiteren Baugrundstückes bzw. zur Errichtung eines weiteren Wohnhauses in dezentraler Lage und steht somit im Widerspruch zur Zielsetzung des ÖEKs sowie zum K-ROG (eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden) und ist raumordnungsfachlich nicht vertretbar. Verwiesen wird auf bestehende Baulandreserven (zum Teil als Aufschließungsgebiet festgelegt) etwas weiter südlich im Siedlungsansatz Magdalensberg sowie in der Ortschaft Ottmanach, welche vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Ergebnis: Negativ

Stellungnahme Abt 12:

Keine Abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Die beantragte Umwidmung erfüllt den Tatbestand des §15 Abs 6 (2) K-ROG

Die beabsichtigte Widmung stellt eine geringfügige Widmungserweiterung dar. Die Fläche ist im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen und innerhalb bestehender Siedlungsaußengrenzen, da sie sich nach innen Richtung der Siedlung Magdalensberg entwickelt. Es stellt auch keine Stückelung dar, weil es bereits an bestehendem Bauland anschließt. Die Erschließung ist vollumfänglich gegeben. Es entstehen keine weiteren Kosten für die Erschließung. Die Widmung dient den Wohnbedürfnissen der Nichte des Grundeigentümers und Ihrer Familie und grenzt unmittelbar an die Liegenschaft der Eltern an. Dies hat den Charakter eines klassischen „Enkelgrundstückes“. Es wird eine Bebauungsverpflichtung mittels privatrechtlicher Vereinbarung abgeschlossen. Die Fläche übersteigt nicht die 800m² Grenze.

Zusammengefasst: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme Ortsplaner:

Schließt sich der Gemeinde an und ergänzt, dass im ÖEK-Entwurf 2024 eine geringfügige und abschließende Abrundung in diesem Bereich vorgesehen ist.

Nachweis Wasser vorhanden

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat

Antrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 09/2023 von Teilflächen der PZ 1441/1, 1441/2, 1443 alle KG Ottmanach 72149, im Ausmaß von ca. 800 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ und die privatrechtlichen Vereinbarungen Aufschließung und Bebauungsverpflichtung € 20,-/ m² beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

lfd.Nr./Jahr: 10a-f/2023

Name und Adresse des Besitzers: MG Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg

10a/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1034, KG Zinsdorf 72205, im Ausmaß von ca. 460 m² von derzeit „Verkehrsfläche - Parkplatz“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“.

10b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1034, KG Zinsdorf 72205, im Ausmaß von ca. 318 m² von derzeit „Grünland - Sportanlage allgemein“ in „Bauland- Geschäftsgebiet“.

10c/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 822, KG Zinsdorf 72205, im Ausmaß von ca. 437 m² von derzeit „Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“.

10d/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 759/1, KG Zinsdorf 72205, im Ausmaß von ca. 17 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“.

10e/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 822, KG Zinsdorf 72205, im Ausmaß von ca. 300 m² von derzeit „Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Sportanlage allgemein“.

10f/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 759/1, KG Zinsdorf 72205, im Ausmaß von ca. 813 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche“.

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Die Änderungspunkte 10a-f/2023 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet. Es gilt die Stellungnahme des Punktes 10a/2023.

Laut Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen sind aufgrund der Verlegung der Schöpfendorfer Straße sowie im Zusammenhang mit dem Ortskernstärkungsprojekt "Neues Forum Magdalensberg" amtswegige Widmungskorrekturen im Gemeindehauptort Deinsdorf erforderlich. Das Ortskernstärkungsprojekt sieht ein multifunktionales Ortszentrum mit Wohnen sowie öffentlichen und geschäftlichen Funktionen vor.

Die betreffenden Flächen befinden sich im zentralen Gemeindegebiet und innerhalb des Hauptortes Deinsdorf. Die Umwidmungspunkte 10a-d/2023 umfassen, unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Verlegung der Schöpfendorfer Straße, eine geringfügige Abrundung des bestehenden Geschäftsgebietes im Ortszentrum. Die Umwidmungspunkte 10e-f/2023 stellen ebenso kleinräumige Anpassungen der Sportplatzwidmung sowie Verkehrsflächenfestlegung entsprechend dem Naturbestand dar. Gemäß Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum betreffend die Siedlungsentwicklung sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastrukturausstattung entsprechend funktionell zu gliedern und maßvoll zu verdichten. Aus gemeindegewirtschaftlichen Gründen sollen jeweils die Gebiete mit der höchsten Versorgungsgunst zuerst bebaut werden.

Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Eigenart der Kärntner Landschaft zu erhalten, zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft, Nutzungskonflikte bzw. Freizeitwohnsitze zu vermeiden. Weiters ist eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden anzustreben.

Lt. funktionaler Gliederung im ÖEK (2008) stellt Deinsdorf den Gemeindehauptort und Vorrangstandort für u.a. Wohnfunktion, öffentliche Einrichtungen, Gemeindebedarfseinrichtungen, etc. dar. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes ist der ggst. Bereich mit einer zentralörtlichen/geschäftlichen Funktion als auch mit einer Sport- und Erholungsfunktion belegt.

Lt. rechtswirksamen FWP grenzt das ggst. Areal im Norden an Ersichtlichmachung - Bundesstraße (B92 Görtschitztal Straße), im Westen an Bauland-Dorfgebiet, im Süden an Bauland-Dorfgebiet sowie allgemeine Verkehrsfläche und im Osten an Bauland-Geschäftsgebiet sowie Grünland - Sportanlage an.

Lt. KAGIS liegen Teilbereiche der Widmungsfläche in der gelben Gefahrenzone. Weiters sind lt. Oberflächenabflusskarte Eintragungen auf ggst. Areal vorhanden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die ggst. amtswegigen Widmungskorrekturen im Zusammenhang mit dem Ortskernstärkungsprojekt stehen und im Wesentlichen kleinräumige Anpassungen an den Naturbestand aufgrund der Verlagerung der örtlichen Aufschließungsstraße im Gemeindehauptort Deinsdorf darstellen. Das ÖEK sieht in ggst. Bereich u.a. eine zentralörtliche/geschäftliche Funktion vor, wodurch das Vorhaben grundsätzlich mit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde sowie dem K-ROG vereinbar wäre.

Aufgrund der örtlichen Lage besteht folgendes Abklärungserfordernis: - Abt. 12 Wasserwirtschaft betreffend Lage im Hochwassergefährdungsbereich sowie Oberflächenabflusskarte lt. KAGIS - Abt. 9 Straßenbauamt betreffend angrenzend B92

Laut Gemeindeangabe sind die infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben (Anm. in ausreichender Qualität und Quantität auch für die Löschwasserversorgung).

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme Ortsplaner:

Im Zuge des Ortskernstärkungsprojektes "Neues Forum Magdalensberg" wird im Gemeindehauptort ein multifunktionales Ortszentrum mit Wohnen sowie öffentlichen (u.a. Bildungszentrum, Gemeindeamt, Sportplatz) und geschäftlichen Funktionen auf Basis eines Masterplanes und städtebaulichen Wettbewerben entwickelt. In diesem Zuge und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verlaufs der Schöpfendorfer Straße amtswegige Widmungsanpassungen erforderlich. Die Umwidmungspunkte 10a/bis 10/d umfassen, unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Verlegung der Schöpfendorfer Straße (UW 10c und 10d/2023) eine geringfügige Abrundung des bestehenden Bauland Geschäftsgebietes im Ortszentrum.

Die Umwidmung 10e/2023 umfasst eine geringfügige Abrundung der bestehenden Sportplatz-widmung entsprechend der angedachten Erweiterung (Parkplätze) und dies unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Verlegung der Schöpfendorfer Straße.

Die Umwidmung 10f/2023 umfasst die lagemäßige Richtigstellung der bereits erfolgten (geringfügigen) Verlegungen der Schöpfendorfer Straße.

Das Örtliche Entwicklungskonzept 2008 sieht in den gegenständlichen Bereichen eine Zentrumsfunktion (Bauland Geschäftsgebiet) bzw. südlich angrenzend einen Vorrangstandort Sport vor. Der ÖEK Entwurf 2023/2024 sieht im Bereich des gegenständlichen Ortszentrums eine Ortskernfestlegung vor.

Erforderlich für die Umwidmung: Aufgrund der teilweisen Lage in der Gefahrenzone Fluss gelb (10e/2023 zur Gänze) des Arndorfer Baches (Hochwasserschutzprojekt in Planung) ist eine Stellungnahme der Abt. 12 erforderlich.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt 8 SUP:

Zu den Umwidmungsanträgen **8/2023 und 10a-f/2023:**

Die Widmungsanträge betreffen das „Neue Forum Magdalensberg“. Es handelt sich um Verschiebungen und Richtigstellungen von Widmungsflächen. Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**. Siehe dazu das ha. Schreiben vom 15.4.2019, Zahl: 08-BA-1416/2-2019 (003/2019) zu den Anträgen 1a-d/2019.

Stellungnahme Abt 12:

Im Zuge der Widmungsprüfung konnte festgestellt werden, dass sich der gegenständliche Widmungspunkt, gemäß Gefahrenzonenausweisung Timenitzer Bach, datiert mit April 2014, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Arndorfer Baches bzw. in der gelben Gefahrenzone (KAGIS) befindet, siehe Abbildung "Gefahrenzonenausweisung Timenitzer Bach" und "Gefahrenzonenausweisung KAGIS".

Die geplante Umwidmung der o.a. Parzellen widerspricht aus fachlicher Sicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen, wonach Grundstücke im Gefährdungsbereich von Hoch- und Hangwasser freizuhalten sind. Folglich wird festgehalten, dass der geplanten Umwidmung in der unter gegenständlichem Umwidmungspunkt angeführten Flächen aus wasserbautechnischer Sicht, aufgrund einer Gefährdung durch Hochwasser, grundsätzlich NICHT zugestimmt werden kann. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass jegliche Maßnahme im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ30) einen wasserrechtlichen Tatbestand darstellt.

Ergebnis: Negativ

Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde:

Das bewilligte HWS-Projekt Arndorferbach soll im Herbst 2024 gebaut werden. Die beantragten Widmungen haben keine negativen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse, tw. wird sogar Bauland und Grünland gewidmet.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 10a/2023 einer Teilfläche der PZ 1034, KG Zinsdorf (72205), im Ausmaß von ca. 460 m² von derzeit „Verkehrsfläche - Parkplatz“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

der Gemeinderat möge die Umwidmung 10b/2023 einer Teilfläche der PZ 1034, KG Zinsdorf (72205) im Ausmaß von ca. 318 m² von derzeit „Grünland – Sportanlage“ allgemein“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

der Gemeinderat möge die Umwidmung 10c/2023 einer Teilfläche der PZ 822, KG Zinsdorf (72205) im Ausmaß von ca. 437 m² von derzeit „Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

der Gemeinderat möge die Umwidmung 10d/2023 einer Teilfläche der PZ 759/1 KG Zinsdorf (72205) im Ausmaß von ca. 17 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Bauland - Geschäftsgebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

der Gemeinderat möge die Umwidmung 10e/2023 einer Teilfläche der PZ 822 KG Zinsdorf (72205) im Ausmaß von ca. 300 m² von derzeit „Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland - Sportanlage allgemein“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

der Gemeinderat möge die Umwidmung 10f/2023 einer Teilfläche der PZ 759/1, KG Zinsdorf (72205) im Ausmaß von ca. 813 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Verkehrsfläche - Allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Ifd.Nr./Jahr: 12a-b/2023

Name und Adresse des Besitzers: MG Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg

12a/2023 Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 264/2, 266, 267, 271/1 alle KG St. Thomas 72176, im Ausmaß von ca. 3.097 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

12b/2023 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 495/2 KG Vellach 72193, im Ausmaß von ca. 203 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“.

Stellungnahme Abt 15 – fachliche Raumplanung:

Die Änderungspunkte 12a-b/2023 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet. Es gilt die Stellungnahme des Punktes 12a/2023.

Laut Stellungnahme der Gemeinde bzw. den vorliegenden Unterlagen ist die Erweiterung des bestehenden Kindergartens und damit verbunden eine Erweiterung des Bauland-Dorfgebietes beabsichtigt.

Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Gemeindegebiet von Magdalensberg und im unmittelbaren Anschluss an den öffentlichen Kindergarten im Hauptort Deinsdorf. In der Natur handelt es sich um eine weitgehend ebene Fläche, welche derzeit als Wiese genutzt wird. Im Osten verläuft die L86d Timenitzer Straße, im Norden und Westen schließen landwirtschaftliche Flächen an und im Süden die bestehende Kindergarteneinrichtung. Gemäß Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum betreffend die Siedlungsentwicklung sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Siedlungsdichte und Verkehrsinfrastrukturausstattung entsprechend funktionell zu gliedern und maßvoll

zu verdichten. Aus gemeindegewirtschaftlichen Gründen sollen jeweils die Gebiete mit der höchsten Versorgungsgunst zuerst bebaut werden.

Gem. § 2 ROG 2021 Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Eigenart der Kärntner Landschaft zu erhalten, zudem sind eine Zersiedelung der Landschaft, Nutzungskonflikte bzw. Freizeitwohnsitze zu vermeiden. Weiters ist eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden anzustreben. Lt. funktionaler Gliederung im ÖEK stellt Deinsdorf den Gemeindehauptort und Vorrangstandort für u.a. Wohnfunktion, öffentliche Einrichtungen, Gemeindebedarfseinrichtungen, etc. dar. In der Plandarstellung des Siedlungsleitbildes liegt die Fläche im Bereich einer relativen Siedlungsgrenze. Weiter nördlich verläuft ein siedlungs-trennender Grünkeil. Die Bauflächenbilanz übersteigt lt. aktueller Liste der Gemeinde den 10-jährigen Bedarf.

Lt. rechtswirksamen Flächenwidmungsplan grenzt die Fläche im Süden an bebautes Bauland - Dorfgebiet, im Osten an Ersichtlichmachung Straße (L86b) und im Norden und Westen an Grünland- Land- und Forstwirtschaft an.

Die ggst. Fläche liegt zum Teil innerhalb der gelben Gefahrenzone des Arndorfer Bachs. Zudem sind lt. Oberflächenabflusskarte im KAGIS Eintragungen auf ggst. Areal vorhanden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kommt es mit der beabsichtigten Widmung zur Erweiterung der Kinderbetreuungseinrichtung im Hauptort Deinsdorf, welche mit den Zielsetzungen des ÖEKs grundsätzlich vereinbar wäre. Das Vorhaben steht im öffentlichen Interesse der Gemeinde. In Hinblick auf das beantragte Flächenausmaß und die aktuelle Bauflächenbilanz sind zunächst die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 bis 6 K-ROG betreffend die Neufestlegung von Bauland zu prüfen und gegebenenfalls ein raumordnungsfachliches Gutachten gemäß § 15 Abs. 5 und eine Bebauungsverpflichtung von der Gemeinde vorzulegen. Des Weiteren ist eine vereinfachte Bebauungsskizze von dem geplanten Vorhaben beizubringen.

Aufgrund der örtlichen Lage bedarf es folgender Abklärungen:

- Abt. 12 - Wasserwirtschaft betreffend Lage in der gelben Gefahrenzone sowie Eintragungen lt. Oberflächenabflusskarte
- Abt. 9 - Straßenbauamt betreffend L86b
- Abt. 8 - SUP betreffend Nutzungskonflikte

Bis zur Abklärung der genannten Punkte wird ggst. Vorhaben zurückgestellt.

Ergebnis: zurückgestellt

Stellungnahme Ortsplaner:

Keine abgegeben

Stellungnahme Abt 9:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Umwidmung, jedoch muss vor Genehmigung eine Einfahrtsplanung zur L 86b Timenitzer Straße vorgelegt werden.

Es muss ersichtlich sein, wie die Parz. 264/2, 266, 267, KG 72176 St. Thomas, und Parz. 495/2, KG 72193 Vellach, zur Landesstraße erschlossen werden.

Stellungnahme WLV:

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen im Einflussbereich des Timenitzenbaches, welcher in diesem Gewässerabschnitt im Kompetenzbereich des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12-Wasserwirtschaft, liegt.

Die Beurteilung der Hochwassersicherheit hat durch die Abteilung 12-Wasserwirtschaft zu erfolgen.

Stellungnahme Abt 12:

BEFUND: 12a/2023

STELLUNGNAHME des wasserfachlichen ASV:

Im Zuge der Widmungsprüfung konnte festgestellt werden, dass sich der gegenständliche Widmungspunkt, gemäß Gefahrenzonenausweisung Arndorfer Bach, datiert mit Juni 2014, im 30-jährlichen und 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich des Arndorfer Baches sowie in der gelben Gefahrenzone befindet, siehe Abbildung "Gefahrenzonenausweisung Arndorfer Bach".

Des Weiteren konnte für den überwiegenden Bereich der gegenständlichen Umwidmung eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenwässer sowie ein Oberflächenwasser-Abflusskorridor im westlichen Bereich festgestellt werden, siehe Abbildung "Gefährdungspotential"

und "Maximaler Spezifischer Abfluss". Die mäßige Gefährdung durch Oberflächenwässer auf dem gegenständlichen Widmungspunkt kann aus fachlicher Sicht jedoch mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen eingedämmt werden.

Die geplante Umwidmung der o.a. Parzellen widerspricht aus fachlicher Sicht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen, wonach Grundstücke im Gefährdungsbereich von Hoch- und Hangwasser freizuhalten sind. Folglich wird festgehalten, dass der geplanten Umwidmung in der unter gegenständlichem Umwidmungspunkt angeführten Flächen aus wasserbautechnischer Sicht, aufgrund einer Gefährdung durch Hochwasser, grundsätzlich NICHT zugestimmt werden kann.

Es wird jedoch angemerkt, dass durch die MG Magdalensberg ein Hochwasserschutzprojekt in Auftrag gegeben wurde. Der "Hochwasserschutz Arndorfer Bach" ist wasserrechtlich bewilligt und fördertechnisch vom BML genehmigt, mit der Bauumsetzung ist voraussichtlich 2025 zu rechnen. Nach erfolgreicher Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme besteht für das Ortsgebiet Deinsdorf eine HQ100- Hochwasser-sicherheit hinsichtlich des Andorfer Baches.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gefährdung durch Hochwasser keine Baulandeignung besteht und jegliche Maßnahme im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ30) einen wasserrechtlichen zu bewilligenden Tatbestand darstellt.

Ergebnis: Negativ

BEFUND: 12b/2023

Der geplanten Umwidmung der o.a. Parzelle des gegenständlichen Widmungspunktes kann aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich ZUGESTIMMT werden da für den o.a. Grundstücksbereich, lt. Gefahrenzonenplanausweisung bzw. Oberflächenabfluss-Hinweiskarte (abgerufen aus KAGIS), augenscheinlich keine Gefährdung durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss vorliegt.

Ergebnis: Positiv

Stellungnahme Abt 8 SUP:

Der bestehende Kindergarten soll in Richtung Norden im Ausmaß von rund 3.300 m² erweitert werden. Ha. liegen keine weiteren Detailunterlagen vor, womit derzeit nicht festgestellt werden kann, ob Nutzungskonflikte vorliegen. Daher wird vor Abgabe einer abschließenden Beurteilung ein Ortsgaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden**.

Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde:

Das bewilligte HWS-Projekt Arndorferbach soll im Herbst 2024 gebaut werden. Die Widmung erfolgt im öffentlichen Interesse, da es sich um eine Erweiterungsfläche des Kindergartens handelt. Die Gemeinde hat die Absicht, das GST zu erwerben. Ein Kaufvertragsentwurf liegt bereits vor. Ein Bebauungskonzept kann derzeit nicht erstellt werden, weil diese erst nach Durchführung eines Architektenwettbewerbs erfolgen kann. Kurzfristig ist beabsichtigt, den Parkplatz zu erweitern und die Restfläche als Kinderspielplatz zu verwenden. Die Bauflächenbilanz ist irrelevant, da es keinen Baulandüberschuss für verfügbare Kindergartengrundstücke gibt und ohnedies die Gemeinde selbst das GST erwerben wird.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Umwidmung 12a/2023 von Teilflächen der PZ 264/2, 266, 267, 271/1 alle KG St. Thomas (72176) im Ausmaß von ca. 3.097 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

der Gemeinderat möge die Umwidmung 12b/2023 einer Teilfläche der PZ 495/2 KG Vel-lach (72193) im Ausmaß von ca. 203 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

10. Gemeindebad Pischeldorf – Abschluss Pachtvertrag

Frau Zunk Simone hat aus persönlichen Gründen den Bestandsvertrag für das Gemeindebad Pischeldorf per 31.08.2023 gekündigt. Im Frühjahr 2024 fand eine Ausschreibung zur Neuverpachtung statt, wobei der Abgabetermin für Angebote auf den 15.04.2024 festgelegt wurde. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung lagen drei Angebote ungeöffnet vor. Eine Bewerbung wurde am 19.03.2024 zurückgezogen. Am 04.04.2024 wurden die Kandidaten eingeladen, ihre Konzepte im Rüsthaus der FF Pischeldorf vorzustellen. Das Gremium, bestehend aus BGM Andreas Scherwitzl, GR Moser Daniel, GR Mst. Ulrike Silvia Kristof, FacM Gottfried Duller, traf anschließend eine Entscheidung über die Vergabe.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Bestandsvertrag zur Verpachtung des Buffets in der Bade- und Freizeitanlage in Pischeldorf an Frau Schweiger Iris Maria aus 9064 Magdalensberg (GF der Firma Genusspecht Shop & Gastro KG, 9064 Magdalensberg) ab dem 01.05.2024 für einen Zeitraum von drei Badesaisonen/Wirtschaftsjahren beschließen. Der jährliche Bestandzins beträgt € 3.600,- brutto.

Beschluss: einstimmige Annahme

11. Bildungszentrum Magdalensberg – Ermächtigung (MIG)

- a) Vergabe Holz- und Trockenbauarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- b) Vergabe Elektroarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- c) Vergabe HKLS-Arbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- d) Vergabe Fenster KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- e) Vergabe Fliesenlegerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- f) Vergabe Malerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- g) Vergabe Tischlerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- h) Vergabe WC-Trennwände KG-Zubau (Sanitäreinheiten)
- i) Vergabe Sonnenschutz KG-Zubau (Sanitäreinheiten + Reparatur)
- j) Vergabe Flachdach und Spenglerarbeiten KG-Zubau (Sanitär + Müllhaus)
- k) Vergabe Stahl- und Holzbau (Müllhaus)
- l) Vergabe Einfriedungsarbeiten

Vom AdKL wurde als unbedingte Auflage für die Bewilligung der 4. und 5. Kindergartengruppe, welche in der VS Magdalensberg untergebracht sind, die Errichtung einer entsprechenden WC-Anlage vorgeschrieben. Die Ermächtigung des Gemeinderates zum Zubau der WC-Anlagen wurde in der GR-Sitzung vom 12.07.2023 einstimmig beschlossen.

Ebenso ist die Errichtung eines Müllhauses für das neue Bildungszentrum erforderlich.

Zu a) Vergabe Holz- und Trockenbauarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Es wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Holz- und Trockenbauarbeiten – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten – Bildungszentrum lautet:

Zimmerei Franz Roth GmbH

€ 70.849,50 netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Holz- und Trockenbauarbeiten für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum an die Holzbau Franz Roth GmbH aus 9556 Liebenfels in Höhe von gesamt € 70.849,50 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu b) Vergabe Elektroarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Es wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Büro Elektrotechnik Gregoritsch GmbH aus Klagenfurt, Elektroinstallation – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten – Bildungszentrum lautet:

Elektro EGR Elektrotechnik GmbH € 4.974,06 netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Elektroinstallation für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum an die Firma Elektro EGR Elektrotechnik GmbH aus 9173 St. Margareten im Rosental in Höhe von gesamt € 4.974,06 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu c) Vergabe HKLS-Arbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Der Vergabevorschlag der Firma Ingenieurbüro Salbrechter GmbH aus 9020 Klagenfurt – HKLS Arbeiten – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten – Bildungszentrum lautet:

Egger Installationen GmbH & Co KG € 33.961,22 netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Sanitärinstallationen für den Zubau Sanitär-anlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum an die Firma Egger Installationen GmbH & Co KG aus 9300 St. Veit/Glan in Höhe von gesamt € 33.961,22 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu d) Vergabe Fenster KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Es wurden zwei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Fenster – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten – Bildungszentrum lautet:

Tischlerei Londer Strauss GmbH & CoKG € 18.485,- netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Fenster für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum an die Firma Tischlerei Londer Strauss GmbH & CoKG aus 9201 Krumpendorf in Höhe von gesamt € 18.485,- exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu e) Vergabe Fliesenlegerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Es wurden zwei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Fliesenlegerarbeiten – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten – Bildungszentrum lautet:

Koller Fliesen GmbH € 13.921,- netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Fliesenlegerarbeiten für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum an die Firma Koller Fliesen GmbH aus 9300 St. Veit/Glan in Höhe von gesamt € 13.921,- exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu f) Vergabe Malerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Es wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben drei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Malerarbeiten – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten – Bildungszentrum lautet:

Maler Ortner GmbH € 4.648,50 netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Malerarbeiten für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum an die Firma Maler Ortner GmbH aus 9815 Reißeck in Höhe von gesamt € 4.648,50 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu g+h) Vergabe Tischlerarbeiten KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Es wurden vier Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben vier Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Bautischler (Innentüren + WC Trennwände) – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten – Bildungszentrum lautet:

Tischlerei Ruhdorfer GmbH € 8.586,- netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Bautischlerarbeiten (Innentüren und WC Trennwände) für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum an die Tischlerei Ruhdorfer GmbH aus 9556 Liebenfels in Höhe von gesamt € 8.586,- exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu h) Vergabe WC-Trennwände KG-Zubau (Sanitäreinheiten)

Der TOP wurde als TOP 11g behandelt, da nur ein Gesamtangebot vorlag.

Zu i) Vergabe Sonnenschutz KG-Zubau (Sanitäreinheiten + Reparatur)

Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Sonnenschutz als Auftragsenerweiterung – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten sowie die Reparaturarbeiten am Bestand – Bildungszentrum lautet:

Z&H Bau – und Sonnenschutztechnik GmbH Erweiterung € 1.900,- netto
Z&H Bau – und Sonnenschutztechnik GmbH Reparatur (Bestand VS) € 3.546,24 netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Auftragsenerweiterung Sonnenschutz für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten im Bildungszentrum in Höhe von gesamt € 1.900,- exkl. MwSt und die Reparaturarbeiten im Altbestand in Höhe von gesamt € 3.564,24 exkl. MwSt an die Z&H Bau – und Sonnenschutztechnik GmbH 9020 Klagenfurt zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu j) Vergabe Flachdach und Spenglerarbeiten KG-Zubau (Sanitär + Müllhaus)

Es wurden zwei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Flachdach + Spenglerarbeiten – Zubau Sanitäranlage zu bestehenden Kindergarten und Müllhaus – Bildungszentrum lautet:

Peschka´s Wtw. Dachdeckerei GmbH	gesamt	€ 23.153,-	netto
- Flachdach Kiga, Bestandsumbau		€ 19.981,-	netto
- Flachdach Müllhaus		€ 3.172,-	netto

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Flachdach- und Spenglerarbeiten für den Zubau Sanitäranlagen zu bestehenden Kindergarten und dem Müllhaus im Bildungszentrum an die Firma Peschka´s Wtw. Dachdeckerei GmbH aus 9300 St. Veit/Glan in Höhe von gesamt € 23.153,- exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu k) Vergabe Stahl- und Holzbau (Müllhaus)

Es wurden zwei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Stahl und Holzbau – Müllhaus zum Bildungszentrum lautet:

Zimmerei Franz Roth GmbH	€ 35.122,-	netto
--------------------------	------------	-------

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Stahl- und Holzbauarbeiten für das Müllhaus beim Bildungszentrum an die Holzbau Franz Roth GmbH aus 9556 Liebenfels in Höhe von € 35.122,- exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Zu l) Vergabe Einfriedungsarbeiten

Es wurden zwei Firmen zur Angebotslegung eingeladen und es haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag vom Planungsbüro Samitz & Ruhdorfer aus Liebenfels Einfriedung Bildungszentrum lautet:

UTP Zaunbau GmbH & CoKG	€ 30.721,63	netto
-------------------------	-------------	-------

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die Einfriedungsarbeiten beim neuen Bildungs-zentrum an die Firma UTP Zaunbau GmbH & CoKG aus 9322 Micheldorf in Höhe von gesamt € 36.337,30 exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit fünfzehn zu acht Stimmenthaltungen (ÖVP: GV Johannes Kokarnig, GR Daniel Moser, GR Ing. Armin Gappitz, GR Kurt Michelitsch; FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

Begründung der ÖVP-Fraktion: GV Johannes Kokarnig „Die ÖVP ist grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Wir haben beim Grundsatzbeschluss dafür gestimmt, aber sind gegen das Ausschreibungsverfahren, da wir geltendes Recht verletzen.“

Erweiterung

Zu m) Vergabe Möblierung Mediathek

Von der Tischlerei Hafner GmbH wurde ein Angebot für eine zusätzliche Möblierung der Mediathek im Bildungszentrum in Höhe von € 24.980,- exkl. MwSt. übermittelt

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die MIG ermächtigen, die zusätzliche Möblierung Mediathek im Bildungszentrum an die Firma Tischlerei Hafner GmbH aus 9132 Gallzien in Höhe von € 24.980, exkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss: Annahme mit neunzehn zu vier Stimmenthaltungen (FPÖ+Unabh: GV Simone Juvan, GR Christian Juvan, GR Tammegger Lorenz, GR Silvia Kristof); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme); Anm.: Stimmenthaltungen gelten gem. § 39 (2) K-AGO als Gegenstimme)

12. WTE Projektentwicklung GmbH – Verlängerung Betriebsführung Gemeinde-WVA

Im Jahr 2021 wurde von der Stadtwerke Klagenfurt AG der Dienstleistungsvertrag für die Betriebsführung der Gemeindewasserversorgungsanlage Magdalensberg aufgekündigt und eingestellt. Es wurde mit der Firma EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf eine Vereinbarung befristet auf ein Jahr (Laufzeit 01.08.2021 bis 31.07.2022) mit einer stillschweigenden jährlichen Verlängerung beschlossen. Mit Beschluss des GR vom 25.01.2023 wurde die Erweiterung der Betriebsführung für die Rettingerquelle vereinbart. In der Zwischenzeit wurde die Firma EVN Umweltholding und Betriebs-GmbH aus firmeninternen Gründen in die WTE Projektentwicklung GmbH umstrukturiert. Aus diesem Grund muss eine neue Vereinbarung getroffen werden. Es wurde folgendes Angebot inkl. Indexanpassung vorgelegt:

Pauschalentgelt - Betriebsführung		Vergleich 2021 + Rettingerquelle 2023	
WVAMGD 2024	€ 33.184,44	WVAMGD 2024	€ 30.500,00
Erweiterung Rettingerquelle	€ 1.275,00	Rettingerquelle	€ 1.550,00
	€ 34.459,44 netto		€ 32.050,00 netto
weitere zur erbringende Leistungen:			
Facharbeiter	€ 65,85 /h		
Zuschlag für Arbeiten Elektrotechnik	€ 26,61 /h		
Zuschlag + 50 % lt. KV EVU außerhalb NZ	€ 32,92 /h		
(Überstunden, die nicht in die untere Regelung fallen)			
Zuschlag + 100 % lt. KV EVU außerhalb NZ	€ 65,85 /h		
(zw. 19.00 - 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen)			
PKW km-Geld (amtliches Geld)	€ 0,42 /h		
Kombi km-Geld (amtliches Geld)	€ 0,42 /h		
Fachkraft Verwaltung	€ 65,85 /h		
Ingenieur	€ 72,19 /h		
Bereichsleitung	€ 81,49 /h		

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Vereinbarung über die Betriebsführung der Trinkwasseranlagen der Marktgemeinde Magdalensberg inkl. der Rettingerquelle mit der Firma WTE Projektentwicklung GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf zum Angebotspreis von € 34.459,44,- netto, vorläufig befristet auf ein Jahr (Laufzeit vom 01.05.2024 bis 30.04.2025), beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

13. Bericht über die am 11.04.2024 stattgefundenene Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten – Beschlussfassung

Der Vorsitzende erteilt der Ausschussobfrau GR Kerstin Erlenkamp (SPÖ) das Wort um über die am 11.04.2024 stattgefundenene 1. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten zu berichten.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung Protokollunterfertiger
3. Bericht der Ausschussobfrau
4. Planung Sommerspaß 2024
5. Grobplanung „Lange Nacht der Museen“
6. Grobplanung „Tag der älteren Generation“ im Herbst 2024
7. ÖVP-Antrag „Errichtung Jugendzentrum“ - Vorschläge

Beschluss: folgende Anträge des Ausschusses wurden vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen:

Top 4: Durchführung des Sommerspaßes im Juli und August 2024 und die Teilkostenübernahme diverser Aktivitäten sowie den Postwurf in Höhe von gesamt € 2.000,-.

Top 5: Ankauf von 100 Eintrittskarten auf Kommission für die Lange Nacht der Museen 2024 sowie die Erstellung von Kopien und Plakate durch die Gemeinde.

Top 6: den „Tag der älteren Generation“ am Sonntag, 20.10.2024 im Bildungszentrum Magdalensberg durchzuführen und die anfallenden Kosten inkl. Einladungen (ca. € 3.000,--) von Seiten der MG Magdalensberg zu übernehmen.

Top 7: Durchführung und Kostenübernahme Jugendwerkstätte der Zukunftsakademie SPES (ca. € 4.000,--) von Seiten der MG Magdalensberg.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Bericht über die am 11.04.2024 stattgefundenene Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

14. AWG Pischeldorf – Verrechnung Darlehen und Aufteilung KPC-Förderung

Um die Vorfinanzierung für die Erweiterung der ARA Pischeldorf sicherzustellen, wurde in der GR-Sitzung vom 25.04.2019 eine Darlehensaufnahme beschlossen und im Jahr 2020 hat die Gemeinde dieses Darlehen in Höhe von € 700.000,- aufgenommen. Nun soll jener Anteil des Darlehens, den die Abwassergenossenschaft (AWG) zu tragen hat, auch der AWG in Rechnung gestellt

werden. Die Verteilung des Darlehens erfolgt entsprechend dem Schlüssel der Investitionskosten. Gemäß Berechnung zum 30.06.2020 beträgt der Anteil der MG Magdalensberg € 454.203,33 (d.s. 64,89%) und der Anteil der AWG € 245.796,67 (d.s. 35,11%). Aufgrund bereits geleisteter Zahlungen durch die Gemeinde belaufen sich die Anteile an Tilgungen und Zinszahlungen zum 01.04.2024 für die AWG Pischeldorf auf 51,24 % und für die MG Magdalensberg auf 48,76 %.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, der Abwassergenossenschaft Pischeldorf u. Umgebung ihren Anteil am Darlehen in Höhe von € 245.796,67 für die Baukosten in Rechnung zu stellen. Die Tilgung und Zinszahlung erfolgt gemäß dem aktuellen Tilgungsplan der Bank. **(Beilage 1)**.

Beschluss: einstimmige Annahme

Langfristige Forderung

Die Abwassergenossenschaft Pischeldorf (AWG) hat bei der KPC eine Förderung beantragt, um die Erweiterung der ARA Pischeldorf zu finanzieren. Gemäß dem Fördervertrag vom 17. April 2019 mit der Antragsnummer C 801235 wurde ein Betrag von € 349.086,26 zugesagt. Bei dieser Förderung handelt es sich um einen Finanzierungszuschuss, welcher bis zum Jahre 2043 von der KPC direkt an die AWG ausbezahlt wird. Gemäß der Berechnung der Investitionskosten und dem Beschluss des Gemeinderats vom 25. April 2019 steht der Gemeinde ein Förderungsanteil von 53 %, (d.s. € 185.015,72) zu. Davon wurden bis zum Jahr 2023 bereits € 33.228,32 von der AWG an die Gemeinde bezahlt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, der AWG Pischeldorf eine langfristige Forderung in Höhe von € 151.787,37 (= Restbetrag Förderungsanteil) in Rechnung zu stellen. Die Tilgung der Zahlung erfolgt anhand des Zuschussplanes der KPC **(Beilage 2)**.

Beschluss: einstimmige Annahme

15. Eröffnungsbilanz - 4. Korrektur

Während der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 wurde die Frage nach der Erweiterung der ARA Pischeldorf erneut aufgeworfen. Aktuell weist die Gemeinde in ihrer Vermögensrechnung bei diesem Projekt lediglich eine Finanzschuld auf, jedoch keinen entsprechenden Aktivposten. Um diesen Sachverhalt zu korrigieren, wird gemäß Absprache mit der Abt. 3 des AdKL das bestehende Darlehen der AWG Pischeldorf in Höhe von € 245.796,67 auf der Aktivseite eingestellt. Dieser Vorgang wird auf der Passivseite mit der Eröffnungsbilanz verrechnet. Folglich ändert sich der Saldo in der Eröffnungsbilanz auf € 2.222.069,27.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Vornahme der 4. Korrektur der EB in Höhe von € 245.796,67 und somit die einhergehende Erhöhung der Eröffnungsbilanz beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

16. Prüfungsberichte des AdKLR- Abt.3, wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

a) Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben

b) Teilbereiche der Gebarung – Stellungnahme

Gemäß § 102 der K-AGO hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Gebarung der Gemeinden auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Auf Grund unserer angespannten, finanziellen Situation hat daher im Jänner und Februar 2024 eine mehrtägige Prüfung

durch das AdKLReg - Abt. 3 für zwei Teilbereiche stattgefunden, um festzustellen, wie unsere Gemeinde ihre Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und ob die Einnahmenstruktur der Gemeinde sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

Zu a) Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben

Die im Rahmen der Prüfung gewonnen Eindrücke und Aufschlüsse sind in einem Prüfungsbericht zusammengefasst worden. Die Aufsichtsbehörde beschränkte sich bei der Prüfung auf die Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Geprüft wurden alle Abgaben sowie Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren der Jahre 2020 bis 2022.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Erträge im Vergleichszeitraum konstant und die Abgabenrückstände gering waren. Der Verwaltung der Gemeindeabgaben wurde ein positives Zeugnis bescheinigt.

Ein dringender rechtlicher und wirtschaftlicher Handlungsbedarf wurde jedoch im Bereich der Wasserversorgung am Finanzierungskonzept beim „Gebührenhaushalt Wasser“ aufgezeigt, welcher bedingt durch notwendige, hohe Investitionen bei den Anlagen durch Aufschließungen sowie der Übernahme von mehreren Wassergenossenschaften entstanden ist.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht des AdKLReg-Abt. 3 - Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement vom 13.02.2024 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Zu b) Teilbereiche der Gebarung – Stellungnahme

Die im Rahmen der Prüfung gewonnene Eindrücke und Aufschlüsse sind in einem Prüfungsbericht zusammengefasst worden. Der Prüfungszeitraum umfasst die Liquiditätsberechnung des Finanzierungshaushaltes der Gemeinde vom RA 2020 bis einschließlich VA 2024.

Es wurde zusammenfassend dargestellt, dass sich die Gemeinde Magdalensberg in einer sehr prekären, finanziellen Situation befindet. Durch den stark rückläufigen Rohertrag der Ertragsanteile wegen der hohen Umlagenbelastungen, den großen Zuschussbedarf zu den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Anstieg der Personalkosten gibt es keine finanziellen Freiräume für investive Maßnahmen mehr und auf Grund der negativen Finanzprognosen droht laut der mittelfristigen Finanzplanung bald die Zahlungsunfähigkeit. Es können aus eigener Kraft keine Überschüsse erwirtschaftet werden und der jährliche BZ-Rahmen ist bis zum Jahre 2043 durch Bindungen vollständig ausgeschöpft.

Daher wurde eine ehestmögliche Stellungnahme des Bürgermeisters angefordert, aus welcher hervorgeht, welche Maßnahmen die MG Magdalensberg einleiten wird, um die bevorstehende Zahlungsunfähigkeit aus eigener Kraft abzuwenden.

Der BGM berichtet den Anwesenden über den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde und teilt mit, dass die genannten Mehrbelastungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde liegen und deshalb kurzfristig nicht lösbar sind. Die getätigten Investitionen waren notwendig und es liegen einstimmige GR-Beschlüsse dazu vor. Er verliest die mehrseitige Stellungnahme der Gemeinde, welche an das AdKLReg–Abt 3 versendet wurde (**siehe Beilage 3**).

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht des AdKLReg-Abt. 3 - Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement vom 26.02.2024 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters vom 25.03.2024 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

17. Gebührenbremse – Beschlussfassung

Das Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz sieht vor, dass der Bund den Gemeinden einen einmaligen Zuschuss gewährt, um die Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen zu senken. Die Länder müssen hierzu Richtlinien entwickeln. Gemäß der Richtlinie der KLReg stehen die Mittel für die drei Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (850 Wasserversorgung, 851 Abwasserbeseitigung, 852 Müllbeseitigung) zur Verfügung. Pro Einwohner beträgt der Zuschuss € 16,72 pro Hauptwohnsitz (Stichtag: 31. Oktober 2021). Somit erhält die MG Magdalensberg einen Zuschuss von € 60.909,-. Die Gemeinde kann frei entscheiden, für welchen Betrieb sie den Zuschuss verwendet. Die KLReg empfiehlt, die Mittel im Betrieb Müllbeseitigung zu verwenden, da dieser ausgeglichen ist. Aufgrund von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollten die Mittel jedoch für den Betrieb Wasserversorgung (1/3 Nord, 1/3 Mitte, 1/3 Süd) verwendet werden, um einen Großteil der Bevölkerung zu begünstigen. Diese Mittelaufteilung verursacht auch keinen großen Verwaltungsaufwand, was im Einklang mit verwaltungsökonomischen Prinzipien steht. Somit wird hier auch ein erster Schritt des eingeforderten Handlungsbedarfes im Bereich des „Gebührenhaushaltes Wasser“ umgesetzt.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass der Zuschuss gemäß dem Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz dem Betrieb Wasserversorgung (1/3 Nord, 1/3 Mitte, 1/3 Süd) zugewiesen wird. Zusätzlich soll die Information über die Gebührenbremse den Bürgerinnen und Bürgern über die Homepage und eine Ausgabe der Gemeindezeitung mitgeteilt werden.

Beschluss: einstimmige Annahme

18. Bericht über die am 16.04.2024 stattgefundenene 1. Sitzung des Kontrollausschusses – Beschlussfassung

Der Vorsitzende erteilt der Ausschussobfrau GR Ulrike Silvia Kristof (FPÖ + Unabh.) das Wort um über die am 16.04.2024 stattgefundenene 1. Kontrollausschusssitzung zu berichten.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung Protokollunterfertiger
3. Überprüfung der Hauptkassa
4. Überprüfung der Belege vom 01.12.2023 bis 31.12.2023
5. Rechnungsabschluss 2023 – Erläuterungen

Beschluss: folgender Antrag des Ausschusses wurde vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen:

TOP 5: wird als eigener Tagesordnungspunkt beschlossen

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Bericht über die am 16.04.2024 stattgefundenene 1. Kontrollausschusssitzung 2024 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

19. Rechnungsabschluss 2023

Der BGM berichtet den Anwesenden über den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023, die entsprechenden Exemplare wurden an die einzelnen Fraktionen übermittelt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Gebührenhaushalt Wasser nicht ausgeglichen ist. Eine Gebührenanpassung erfolgte im Herbst 2023. Der Rechnungsabschluss 2023 wurde am 15.04.2024 vom AdKLReg – Abt. 3 (Frau Sonja Pavlic BSc MSc, Herr Andreas Fabach) durchgesehen und überprüft sowie in der

Kontrollausschusssitzung am 16.04.2024 behandelt. Der Prüfbericht mit seinen Ergebnissen liegt vor.

Textliche Erläuterungen – Rechnungsabschluss 2023

gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Rechnungsabschluss 2022

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2023 verfolgten Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der MG Magdalensberg und insbesondere der Nachtragsvoranschlag standen - wie auch schon im Jahr 2022 - unter dem Einfluss der Teuerung und der damit einhergehenden Kosten- und Zinssteigerungen. Trotz der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit konnte kein ausgeglichener Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erreicht werden. In den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, konnten auch – mit Ausnahme des Wassergebührenhaushaltes – ein positives Ergebnis erzielt werden.

Das im Voranschlag budgetierte negative Nettoergebnis in Höhe von € 452.400,- konnte sich auf ein negatives Nettoergebnis von € 252.762,- verbessern. Dies resultiert aus einer Steigerung der Einnahmen bei der Kommunalsteuer sowie durch Einnahmen aus Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts.

Auch der im Voranschlag negativ budgetierte Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von € 543.100,- veränderte sich auf einen Abgang von € 416.914,38. Dies resultiert aus der bereits erwähnten positiven Entwicklung der Einnahmen.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Auf der Einnahmenseite im EHH sind die größten Abweichungen bei den Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts ohne Kapitaltransfers (€ 418.163,94 – zumeist Landesförderungen) sowie bei der Kommunalsteuer (€ 59.357,-) zu finden.

Im FHH in der operativen Gebarung ergeben sich die größten Abweichungen auch bei den Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts und bei der Kommunalsteuer. Weitere große Abweichungen in der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit finden sich bei den Auszahlungen für den Erwerb von Grünstücken und Grundstückseinrichtungen (Abweichung von € -876.618,16) und bei der Einzahlung von Finanzschulden (Abweichung von € -728.075,20). Diese Abweichung resultiert zum größten Teil aus den investiven Vorhaben und größeren sonstigen Investitionen, die in diesem Jahr nicht fertiggestellt wurden. Die zur Finanzierung bereitgestellten Darlehen wurden daher nicht abgerufen.

Bei den Ausgaben im EHH in der operativen Gebarung sind die größten Abweichungen bei den Personalkosten sowie wie bei dem sonstigen Sachaufwand zu finden. Durch das neue Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz mussten neue Mitarbeiter im Bereich der Kinderbetreuung aufgenommen werden.

Im FHH sind die größten Abweichungen bei den Ausgaben in der operativen Gebarung die gleichen wie im EHH. In der investiven Gebarung sowie der Finanzierungstätigkeit sind die größten Abweichungen bei den investiven Projekten und ihrer Finanzierung zu finden. Aufgrund der starken Preiseerhöhung der Baumaterialien wurden budgetierte Projekte verschoben. Bei der Auszahlung aus der Investitionstätigkeit beträgt die Abweichung € 836.731,35.

Nachstehende Tabelle stellt die Haushaltsentwicklung der beiden letzten Jahre dar, damit es leichter ist, einen Gesamtüberblick zu erhalten, da bei Investitionsmaßnahmen häufig die Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen bezogen auf die Kalenderjahre auseinanderlaufen:

	Ergebnishaushalt					Finanzierungshaushalt				
	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024	Saldo 2022-2024	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024	Saldo 2021-2024
Saldo 00 Nettoergebnis mit Rücklagen	-168.267	78.292	-244791	-1.084.200	-1.418.966					
Saldo 1 operative Gebarung						-24.529	542.845	400.954	-365.700	553.570
Saldo 2 investive Gebarung						-921.947	-799.412	-719.670	-391.700	-2.832.729
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo						-946.476	-256.568	-318.716	-757.400	-2.279.160
Saldo 4 Saldo Finanzierungstätigkeit						-42.924	364.760	-98.153	-246.300	-22.617
Saldo 5 vorschlagswirksame Gebarung ges.						-989.400	108.192	-416.870	-1.003.700	-2.301.778
Abschreibung	887.953	958.518	986.248							
Abschreibung Investitionszuschüsse	735.635	696.046	790.397							
Veränderung liquide Mittel SA 7						918.373	109.675	-357.823		

1.1. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Folgende Vorhaben werden im Nachweis der Investitionstätigkeit als investive Einzelvorhaben gem. § 18 (1) K-GHG abgebildet

- Kabinengebäude Tennisclub
- Baulandmodell St. Lorenzen
- WVA BA 11
- WVA BA 12
- WVA BA 14
- WVA BA 17/1
- ABA BA 13
- ABA BA 14
- ABA BA 16
- Aufschließung Gewerbezone Reigersdorf

Bei diesen Projekten besteht ein Finanzierungssaldo in Höhe von € 235.686,74 (Auszahlungen in Höhe € 914.478,74 und die Einzahlungen in Höhe von € 678.792,-) welcher aus dem Vorjahr stammt. Alle diese investiven Einzelvorhaben – bis auf die Bauvorhaben WVA BA 11, WVA BA 12 und das Kabinengebäude Tennisclub - befinden sich noch im Bau. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgte über Darlehen; Kip-Mittel, Landes und Bundesmittel, Zuschuss Dritter sowie über Anschlussgebühren.

Bei folgenden „größeren“ sonstigen Investitionen gem. § 15 (3) K-GHG wurde im Jahr 2023 mit dem Bau begonnen:

- WVA BA 16 LIS

Folgende „größere“ sonstige Investitionen gem. § 15 (3) K-GHG befinden sich noch im Bau:

- Bildungszentrum Magdalensberg
- L 86 Kreuzungseinbindung Ottmanach

Der FHH bei den sonstigen Investitionen zeigt, dass in diesem Bereich Auszahlungen in Höhe von € 419.689,91 und Einzahlungen in Höhe von € 212.293,08 erfolgt sind. Der daraus resultierende Finanzierungssaldo in Höhe von € 207.396,83 wird ebenfalls ins Folgejahr übertragen. Die Haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Projekte erfolgte aus Darlehen, Bundesmittel und Mittel aus Geldfluss der operativen Gebarung.

2. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

2.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 10.675.676,36
Aufwendungen:	€ 10.928.438,36
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 12.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 4.929,21

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -244.791,21
--	---------------

2.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 11.246.440,27
Auszahlungen:	€ 11.663.309,85

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -416.869,58
---	---------------

2.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 3.353.160,87
Auszahlungen:	€ 3.294.114,67

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 59.046,20
---	-------------

2.4. Veränderung an Liquididen Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ -380.779,35
Endbestand liquide Mittel:	€ -738.602,73
davon Zahlungsmittelreserven	€ 35.470,37

2.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Der EHH weist im Saldo 00 ein Ergebnis in Höhe von € -244.791,231,21 auf. Darin sind die reinen Aufwendungen für die Abschreibung der Anlagegüter in Höhe von € 195.850,71 enthalten.

Die Einzahlungen in der operativen Gebarung betragen € 9.718.055,91. Dem stehen Auszahlungen in Höhe von € 9.317.101,89 in der operativen Gebarung gegenüber. Somit besteht eine Deckung der operativen Gebarung in Höhe von € 400.954,02 (Saldo 01).

Der Saldo aus der Investiven Gebarung weist einen negativen Betrag in Höhe von € -719.670,13 auf. Dieser resultiert aus der Investitionstätigkeit in Höhe von € 1.859.544,63 und den Einzahlungen aus der investiven Gebarung in Höhe von € 1.139.874,50.

Die Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit betragen kumuliert € – 98.153,47. Daraus ergibt sich ein negativer Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) von € 416.869,58

2.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 28.343.593,38
Summe PASSIVA:	€ 28.343.593,38

Nettovermögen (Ausgleichsposten): € 1.882.891,59

2.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

Die Bilanzsumme weist ein Volumen von € 28.343.593,38 auf. Dies entspricht einer Veränderung zum Vorjahr in Höhe von € 720.041. Im Jahr 2023 betrug der Zuwachs aus Sachanlagen € 524.416,73. Der Stand der Beteiligungen verringerte sich um einen Wert von € 29.291,75. Die Erhöhung der langfristigen Forderungen betrifft vor allem die KPC-Fördermittel sowie die eines gegebenen Darlehens. Die liquiden Mittel reduzierten sich auf € 335.147,39.

Auf der Passivseite erhöhte sich der Saldo der Eröffnungsbilanz auf € 2.222.069,27. Die Investitionszuschüsse erhöhten sich auf € 15.180.000,14. Die langfristigen Verbindlichkeiten verminderten sich auf € 207.148,86 für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022.

2.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Der Schuldenstand an langfristigen Finanzschulden beträgt € 8.576.410,97. Dies entspricht einer Reduzierung von € 98.153,47. Im Gegenzug dazu erhöhten sich die kurzfristigen Finanzschulden um € 342.214,57 und betragen € 1.073.750,12.

3. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte unter den Vorgaben der VRV 2015. Jene Vermögenswerte, welche im wirtschaftlichen Eigentum der MG Magdalensberg stehen, wurden einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, welche mittels Investitionszuschüssen finanziert wurden, wurde die Nutzungsdauer der Zuschüsse dem entsprechenden Wirtschaftsgut angepasst.

Die Abweichungen der Nutzungsdauer wird in einer separaten Aufstellung im Rechnungsabschluss angeführt

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Fassung gem. § 54 K-GHG beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

20. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende um 22:00 Uhr die Sitzung.

AL Gunter Krenn eh.
Schriftführer

Bgm LAbg. Andreas Scherwitzl eh.
Vorsitzender

GR Eduard Otto (SPÖ) eh.
Protokollunterfertiger

GR Daniel Moser (ÖVP) eh.
Protokollunterfertiger